

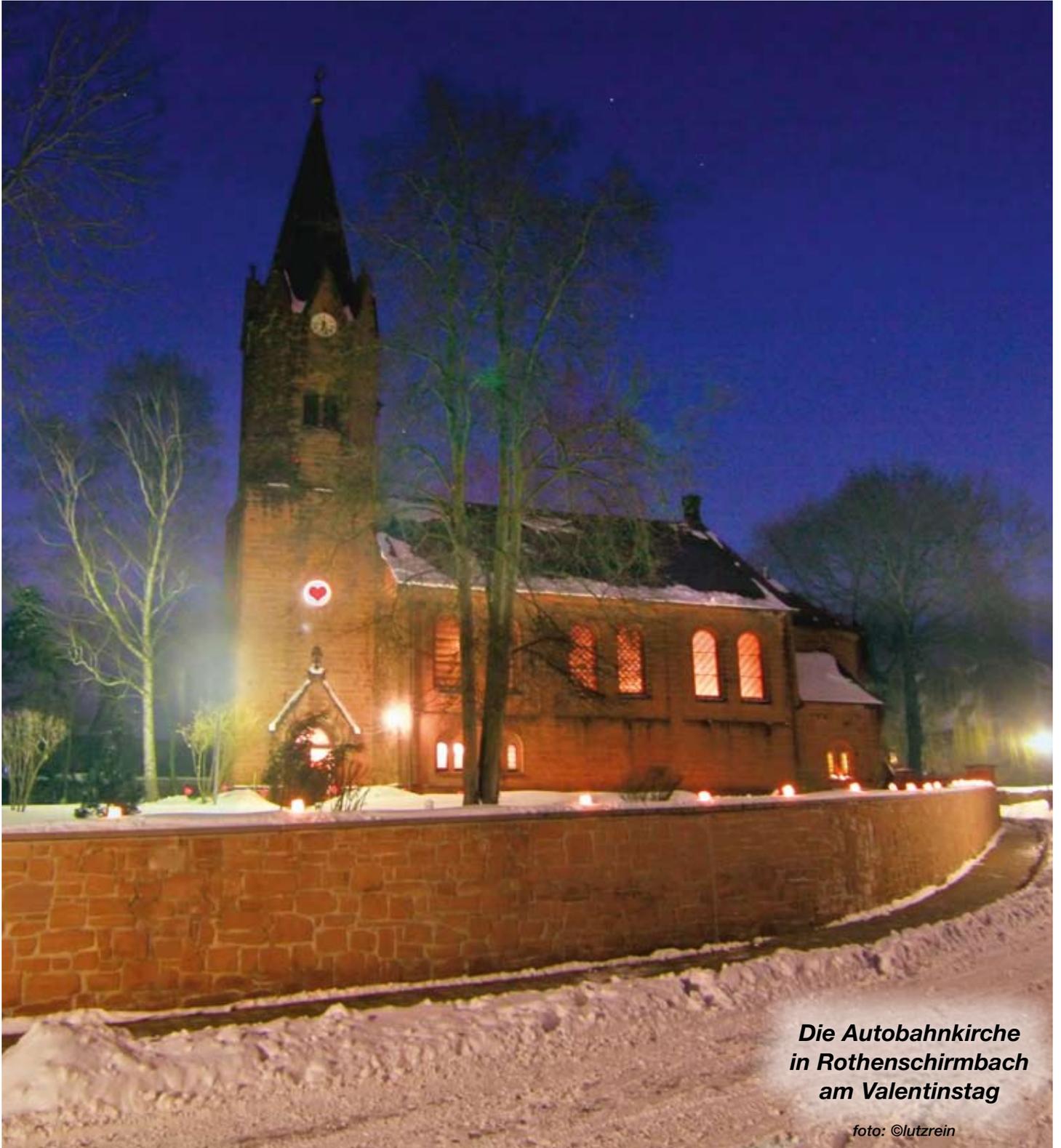
# DAS AMTSBLATT

## LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE 2

ERSCHEINUNGSTAG 27. FEBRUAR 2010

4. JAHRGANG



*Die Autobahnkirche  
in Rothenschirmbach  
am Valentinstag*

*foto: ©lutzrein*

**Vorfühswagen · Tageszulassungen · Dienstwagen · Jahreswagen**

**Autos fast geschenkt**

**C2** Der Stadtsportwagen  
jetzt schon ab **10.390,-**  
Sie sparen **3.800,-€**

**C3** Der Geräumige  
ab **10.790,-**  
Sie sparen **5500,-€**

inkl. WR auf Stahlfelgen / SR auf Stahlfelgen  
Überführung und Zulassung



Natürlich bei Ihrem freundlichen **CITROËN-HÄNDLER**  
**Autohaus Koschitzky GmbH** **WIMMELBURG an der B 80**  
Tel.0 34 75/6 30 10 • [www.citko.de](http://www.citko.de)

Wir kaufen gern Ihr gebrauchtes Fahrzeug zu Tageshöchstpreisen!

**QUALITÄT AUS EIGENER HERSTELLUNG**

**ZAB**  
**HOLZBAU GBR**

TREPPENBAU  
FENSTER  
TÜREN  
TORE  
DACHSTÜHLE  
CARPORTS  
FUSSBÖDEN

Hornburger Straße 5 · 06295 Luth. Eisleben  
OT Röhenschirmbach  
Tel. / Fax: 034776-21177  
mail: [info@zab-holzbau.de](mailto:info@zab-holzbau.de) • [www.zab-holzbeu.de](http://www.zab-holzbeu.de)



**HOFMANN**  
**Containerdienst**  
Tel. Helbra **034772-85 40**

**Malerfachbetrieb**  
Bertram Jankowski

**Malerarbeiten**  
Papiertapeten, Vliestapeten  
Grea/Glas Gewebesystem  
Innenbeschichtung Spezial Deko-Chips

**Spanndecken**

**Bodenverlegearbeiten**  
Teppichböden, PVC-Beläge  
Kunststoffbodenbeläge  
Korkbeläge in allen Farben

**Fassadengestaltung**  
Farben und Putze  
Wärmedämmung (WDVS)  
Holzschutzarbeiten mit Lasuren und Lacken

**Malerfachbetrieb**  
Bertram Jankowski  
Friedrichstraße 13  
06311 Helbra  
Telefon: 034772-83826  
Fax: 034772-839095  
Funk: 0163-2110335



**Hühnerhof Steuden**  
**10 Jahre**  
**im Einkaufscenter Wimmelburg**

**Feiern Sie mit uns am 05. 03. 2010**  
**unter anderen im Angebot:**

- 30 Stück Junghennen-Eier nur 2,30 € / Pack
- Deutsch. Kaninchen (ca 1,3-1,6 kg/ St.) gefr. 7,99 € / Stück
- Pferdegulasch (1kg gefr.) 6,99 € / Pack
- Wildgulasch (1 kg gefrostet) 7,99 / Pack

Und vieles mehr...

**Z.B: Leckerer von Pfanne und Grill**  
**- Große Portion Kaninchen-Leber**  
**mit Zwiebel u. Brot nur 2,50 €**

**PS: Futter für alle Haustierarten im Angebot! Fragen Sie nach.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



**Hühnerhof Wanleben**  
Tel.: 034601-39330

**Hühnerhof Steuden**  
im Center Wimmelburg  
Tel. 03475 / 63 56 60

**Hühnerhof Steuden**  
Tel. 034636 / 6 03 72

[www.huehnerhof-steuden.de](http://www.huehnerhof-steuden.de)

Solange der Vorrat reicht

**Uhrenreparaturen**  
Mechanische Groß- und Kleinuhren  
Telefon 034783-29276

**Dienstleistung**  
für Haus und Garten · Innenausbau · Renovierungen · Reparaturservice

**Andreas Korte**  
Bergstraße 20 · 06295 Bornstedt  
Telefon: 03475-63 86 74 · Mobil: 0172-796 72 38



E-Service Haberkorn GmbH  
Schloßstraße 1 · 06493 Harzgerode  
Tel.: (03 94 84) 73919 · Fax: (03 94 84) 73918 · [www.e-service48.de](http://www.e-service48.de)

**E-SERVICE**

E-Check  
Solartechnik  
Antennentechnik  
Elektroninstallation  
Datennetzwerktechnik

**solar invent**  
Innovationen für die Zukunft

Mit uns holen  
Sie die Energie vom Himmel!

- Solarstrom- und Solarthermieanlagen
- Photovoltaikanlagenpass
- Monitoring, Wartung und Reparatur
- Überprüfung mit Wärmebildkamera und Anlagenmesstechnik
- Ertragsausfallversicherung
- Fördermittel- und Finanzierungsberatung
- 25 Jahre Garantie auf PV-Module

*Qualität ist unsere Stärke*

Solarinvent ist ein Projekt der E-Service Haberkorn GmbH



## Der Kreistag Mansfeld-Südharz und der Landrat gratulieren den Jubilarinnen und Jubilaren des Monats Februar 2010 recht herzlich

### Zum 101. Geburtstag

Else Kühne aus Sangerhausen  
Margarete Heise aus Sangerhausen

### Zum 100. Geburtstag

Martha Kramer aus Luth. Eisleben

### Zum 99. Geburtstag

Herbert Bösel aus Gorenzen  
Anna Ranke aus Großbörner  
Bertha Schömperle aus Greifenhagen  
Ida Fliegner aus Luth. Eisleben

### Zum 98. Geburtstag

Otto Raschke aus Gerbstedt  
Hildegard Köpke aus Sangerhausen

### Zum 97. Geburtstag

Franziska Stahlovsky aus Wansleben am See  
Arno Franke aus Vatterode  
Kurt Hildebrandt aus Sangerhausen  
Helene Bella aus Luth. Eisleben

### Zum 96. Geburtstag

Helene Ungefroren aus Mansfeld  
Friedrich Wepner aus Welbsleben  
Paula Klausing aus Allstedt  
Ernst Schneck aus Benndorf  
Erna Tetzner aus Luth. Eisleben

### Zum 95. Geburtstag

Charlotte Jungnickel aus Hettstedt  
Fritz Paul aus Mansfeld  
Käthe Büchner aus Wippra  
Elise Hattwig aus Helbra

### Zum 94. Geburtstag

Berta Bartosch aus Stolberg

Martha Weber aus Hettstedt  
Hedwig Zwarg aus Hettstedt  
Irmgard Höhdorf aus Gerbstedt  
Edeltraud Obenaus aus Sangerhausen  
Aloisia Arbter aus Sangerhausen  
Magdalena Bauch aus Helbra  
Annemarie Ratajczak aus Benndorf  
Liesbeth Möbes aus Luth. Eisleben  
Hubert Buresch aus Luth. Eisleben

### Zum 93. Geburtstag

Elfriede Thomas aus Rottleberode  
Marta Aster aus Gerbstedt  
Ursula Stöbel aus Helbra  
Gerda Laute aus Benndorf

### Zum 92. Geburtstag

Ilse Rudel aus Mansfeld  
Hildegard Kautz aus Riestedt  
Dora Häke aus Sangerhausen  
Emilie Luft aus Benndorf  
Elsbeth Krieger aus Luth. Eisleben  
Elsa Schmidt aus Luth. Eisleben  
Elli Klippstein aus Luth. Eisleben

### Zum 91. Geburtstag

Elfriede Oland aus Sittendorf  
Elli Wege aus Amsdorf  
Eleonora Olewski aus Sangerhausen  
Gerda Diemke aus Helbra  
Martha Koska aus Luth. Eisleben  
Johann Kuntz aus Luth. Eisleben

### Zum 90. Geburtstag

Gertrud Baumgarten aus Rossla  
Anna Schubert aus Bennungen  
Martha Thorhauer aus Edersleben  
Gertrud Müller aus Brücken  
Amalie Schütz aus Osterhausen  
Herta Krause aus Luth. Eisleben

Elisabeth Wiegleb aus Luth. Eisleben  
Ilse Angermünde aus Hettstedt  
Erich Jungnickel aus Hettstedt  
Emilie Storch aus Hettstedt  
Philipp Heinrich aus Hettstedt  
Else Arndt aus Hettstedt  
Martha Gölzer aus Hettstedt  
Waltraut Einicke aus Hettstedt  
Minna Müller aus Hettstedt  
Walter Weißbarth aus Wansleben am See  
Lieselotte Theiß aus Zabitz  
Fritz Richter aus Gerbstedt  
Martha Hermert aus Siersleben  
Elfriede König aus Friedeburg  
Hildegard Theuerkauf aus Großbörner  
Käthe Vondran aus Mansfeld  
Liselotte Schmidt aus Mansfeld  
Anna Weigel aus Gorenzen  
Annelotte Böhme aus Sangerhausen  
Anna Higeist aus Sangerhausen  
Elisabeth Ehrig aus Sangerhausen  
Hildegard Thies aus Sangerhausen  
Fritz Wohlthat aus Welbsleben  
Marianne Ehricht aus Helbra  
Rudi Reinhardt aus Helbra  
Erna Vopel aus Ziegelrode  
Gerhardt Schuster aus Benndorf  
Ingeborg Busch aus Wimmelburg  
Wilhelm Thalheim aus Blankenheim  
Elisabeth Wiegleb aus Luth. Eisleben  
Herta Krause aus Luth. Eisleben  
Amalie Schütz aus Osterhausen



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz  
- Der Landrat -  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen  
Tel.: (03464) 535-0  
(03464) 535 3112 (Nebenstelle Eisleben)  
Fax: (03464) 535 3190  
Internet: www.mansfeldsuedharz.de

**Redaktionsschluss:** 15. Februar 2010

**Erscheinungstag:** 27. Februar 2010

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Auflage:** 82.000

### Redaktion:

Pressestelle der Kreisverwaltung  
Mansfeld-Südharz  
Babett Mitschka  
Tel.: (03464) 535 1301  
Fax: (03464) 535 1390  
E-Mail: presse@mansfeldsuedharz.de

### Gesamtherstellung:

Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck-Str. 12/14, 38855 Wernigerode  
Tel.: (03943) 5424-0  
Fax: (03943) 5424-99  
Internet: www.harzdruck.de

### Anzeigenberatung:

Harzdruckerei GmbH  
Lutz Rein  
Tel.: (034776) 20334  
Fax: (034776) 900065

### Verteilung:

Zustellung kostenlos an alle Haushalte  
UNISON  
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH  
Tel.: (03464) 2411-0  
Fax: (03464) 2411-50

### Bezug über:

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Pressestelle  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

# SPIELPLAN

## DER LANDESBÜHNE SACHSEN-ANHALT LUTHERSTADT EISLEBEN MÄRZ 2010

**Mittwoch, 3. März, 19.30 Uhr**

Rotkäppchen-Report oder Suche nach dem Märchenprinz –  
Angebot des Monats

**Freitag, 6. März, 19.30 Uhr**

Professor Unrat - Premiere

**Mittwoch, 10. März, 9 Uhr und 11 Uhr**

Die Abenteuer des Don Quichotte  
Schülerkonzert der Staatskapelle Halle

**Donnerstag, 11. März, 9 Uhr**

Die Abenteuer des Don Quichotte  
Schülerkonzert der Staatskapelle Halle

**Mittwoch, 31. März, 19.30 Uhr**

Hamse mal ne Mark –  
im Konsum da gibts Quark



*Rotkäppchen*

Kartenreservierung unter  
Tel.-Nr. 03475/602070

# VERANSTALTUNGSTIPPS

## IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ IM MÄRZ 2010

**Kaktusblüte – Kabarett unter Tage**

Donnerstag, 4. März, 20 Uhr  
im Schaubergwerk Röhrigschacht Wettelrode



**Tag der offenen Töpferei**

Samstag und Sonntag, 13. und 14. März  
von 10 bis 18 Uhr  
in der Keramikwerkstatt Silke Becker in Molmerswende, in der Töpferei Carola Krüger in Blankenheim und in der Töpferei Hartmut Ehrhardt in Blankenheim

**Frühlingsmarkt**

Samstag, 20. März, 10 bis 15 Uhr  
in Kelbra in der alten Brauerei

**Kirchenmusik – Johann Sebastian Bach**

Sonntag, 28. März, 18 Uhr  
in der St. Andreaskirche Luth. Eisleben

**Kleiner Ostermarkt**

Sonntag, 28. März, 11 bis 17 Uhr  
auf dem Kunsthof in Molmerswende

**Kunst- und Ostermarkt**

Sonntag, 28. März, ab 10 Uhr  
auf Schloß Seeburg

Ihre Veranstaltungen können Sie unter folgender Adresse melden:  
Fax-Nr. 03464 / 535 1390 oder per E-Mail: [landkreis@mansfeldsuedharz.de](mailto:landkreis@mansfeldsuedharz.de)  
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15.03.2010



## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mansfeld-Südharz, liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

beginnend mit dieser Ausgabe des Amtsblattes möchte ich Sie an dieser Stelle über aktuelle Geschehnisse aus unserem Landkreis informieren. Zu

diesen Informationen werden neben Kreistagsentscheidungen auch Erläuterungen von Sachverhalten und Berichterstattungen von Ereignissen zählen.

Im Nachgang des Unwetters, welches unseren Landkreis und insbesondere die Region um Hettstedt am 2. Februar dieses Jahres heimsuchte, liegt es mir besonders am Herzen auf

diesem Weg nochmals meinen Dank an alle Helferinnen und Helfer auszusprechen, die an diesem Abend ihren Mitmenschen aus Notsituationen geholfen haben. Zu diesen zählen neben den Mitgliedern der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes auch zahlreiche Personen aus Landes-, Bau- und Forstbetrieben und Privatpersonen, die ihre Hilfe angeboten haben.

Durch den starken Schneefall und die Schneeverwehungen waren an diesem Abend 143 Personen in Fahrzeugen eingeschlossen. Durch den Einsatz der genannten Helferinnen und Helfer konnten alle Personen, unter denen sich auch zahlreiche Schulkinder befanden, geborgen, in

Notunterkünften untergebracht und gepflegt werden.

Ich danke Ihnen von ganzem Herzen auch im Namen ihrer Mitmenschen für ihre uneigennütigen Taten. Ohne Sie wäre es nicht möglich gewesen die Situation auf so schnellem Weg in den Griff zu bekommen.

Ich freue mich sehr miterleben zu dürfen, wie sich die Menschen dieser Region füreinander einsetzen und sich gegenseitig helfen.

Ihr Landrat  
Dirk Schatz

## AUCH 2010 WERDEN MIKROPROJEKTE GEFÖRDERT

Im Jahr 2010 gibt es wieder eine neue Förderrunde zur Unterstützung von Beschäftigungsaktivitäten und zum Abbau von Bildungsdefiziten und Qualitätsmängeln, um Menschen mit Vermittlungshemmnissen auf dem Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) und das Land Sachsen-Anhalt unterstützen Ideen, die direkt vor Ort entstehen. So ist es das Ziel lokale Antworten auf lokale Bedürfnisse zu geben. Förderfähig sind ausschließlich lokale Initiativen mit einem Nachhaltigkeitsanspruch. Bei der Planung, Umsetzung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Antragsteller für eine Mikroprojektförderung können Einzelpersonen (auch aus den Zielgruppen) sowie Verbände, Vereine und Unternehmen sein. Die Mikroprojekte richten sich an folgende Zielgruppen:

– Langzeitarbeitslose

- arbeitslose Frauen
- ältere Arbeitslose
- arbeitslose Personen mit Behinderungen
- sozial benachteiligte arbeitslose Jugendliche
- arbeitslose Alleinerziehende
- arbeitslose Migrantinnen und Migranten
- arbeitslose Aussiedler/-innen
- arbeitslose suchtmittelabhängige Menschen
- Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer
- Arbeitslose Wohnungslöse

Es können Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und gewerblichen Bereich, im Umweltsektor sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden.

Die geplanten Aktivitäten und Projekte müssen lokalen Anforderungen und dem lokalen Bedarf entsprechen sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt von bisher Benachteiligten beitragen. Förderfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben.

Ausgereicht werden nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 10.000 € je Projekt, wobei eine Kofinanzierung nicht notwendig ist. Die Projekte müssen inhaltlich in sich geschlossen sein und in einem Zeitraum von zwei Jahren umgesetzt werden.

Hinweise zur Einreichung der Projektvorschläge erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz Kreisplanung/ÖPNV Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen Tel. 03464/535 1510

Das Konzept für Ihr geplantes Projekt können Sie bis zum 30. März 2010 unter o.g. Adresse einreichen.

Aus den eingereichten Projektvorschlägen wählt ein Beirat zu fördernde Mikroprojekte aus, die als Förderempfehlung beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden.

## 3. FOTOWETTBEWERB ERÖFFNET

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Sparkasse Mansfeld-Südharz wurde am Dienstag, dem 19.01.2010 in der Kreisverwaltung Sangerhausen, durch den Schirmherrn des Wettbewerbes Herrn Landrat Dirk Schatz und dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Herrn Hans Ulrich Weiss, der neue Fotowettbewerb für alle Schulen unter dem Motto

„Über den Gartenzaun“

eröffnet. Der Wettbewerb wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 – 12, die eine Schule des Landkreises Mansfeld-Südharz besuchen. Bis zum 06.06.2010 werden Fotos von Kleingärten, Vorgärten und von privaten Grundstücken oder auch von besonderer Gartenkunst gesucht, die in unserem Landkreis Mansfeld-Südharz aufgenommen wurden. Die Bilder sollen unsere vielen (Klein-)Gärten als Oasen der Erholung oder



als kulturelle Kleinode darstellen und auch einen Bezug zur jeweiligen Jahreszeit ermöglichen. Zur Teilnahme am Wettbewerb stellen die Fotografen ihre digitalen Bilder auf [www.mansfeldportal.de](http://www.mansfeldportal.de) ein. Eine Jury, die aus dem Schirmherrn Herrn

Landrat Dirk Schatz, Mitarbeitern der Kreisverwaltung und dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Herrn Hans Ulrich Weiss sowie Mitarbeitern der Sparkasse Mansfeld-Südharz besteht, prämiiert nach dem Wettbewerbsende die besten fünf Bilder. Zu gewinnen gibt es

1. Platz: 1 Handy (ohne Vertrag) im Wert von 500 €
2. Platz: 1 Playstation 3
3. Platz: 1 Nintendo Wii
4. Platz: 1 Handy (ohne Vertrag) im Wert von 200 €
5. Platz: 1 22 Zoll-Flachbildmonitor

Die besten 25 Arbeiten werden als Wanderausstellung an verschiedenen Orten im Landkreis Mansfeld-Südharz gezeigt. Weitere Informationen zu den Preisen und zur Verfahrensweise sowie Hilfestellungen finden Sie im Mansfeldportal auf [www.mansfeldportal.de/Bildung/Fotowettbewerb](http://www.mansfeldportal.de/Bildung/Fotowettbewerb).

## SCHÜLERKOCHTEAM BEI REGIONALMEISTERSCHAFT

Beim bundesweiten Wettbewerb ERDGASPOKAL der Schülerköche qualifizierten sich die Schülerinnen Laura Drechsler, Bleranda Behluli, Sarah Kain und Marie-Louise Kulla von der Heinrich-Heine-Sekundarschule in Sangerhausen für die Regionalmeisterschaft. Das kochbegeisterte Vierergespann überzeugte die Jury vom Verband der

Schülerköche Deutschlands e.V. mit ihrem Menü „Gefüllte Köstlichkeiten“ und erreichte mit 101 von 120 möglichen Wertungspunkten den Bronzerang.

Somit ist das Team Teilnehmer der Regionalmeisterschaft Halle, die am 09. März 2010 in den Berufsbildenden Schulen Zeit stattfinden wird.

Dort wird die Entscheidung getroffen, welches Team die Region beim Landesfinale Sachsen-Anhalt vertritt.

Unterstützt werden die Schülerinnen von Frau Silvia Freitag und der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, die für sie das Startgeld finanzierte und ihnen organisatorisch zur Seite steht.

# FRÜHJAHRSEMESTERPROGRAMM DER KREISVOLKSHOCHSCHULE MANSFELD-SÜDHARZ E.V.

Folgende Kurse werden in der Region Sangerhausen ab dem 01.03.2010 angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03464/572407.

P0329S Nordic – Walking	ab 05.03.10/19:30 Uhr	Sangerhausen	P5522S Europäischer Computerpass Tabellenkalkulation	ab 13.04.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0328S Nordic – Walking	ab 10.03.10/17:00 Uhr	Sangerhausen	P5520S Europäischer Computerpass Grundlagenkurs	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0326S Nordic – Walking	ab 04.03.10/17:00 Uhr	Sangerhausen	P5541S Bildbearbeitung am PC	ab 15.04.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0327S Nordic – Walking	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P5523S Präsentationen mit Powerpoint	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0330S Walking Hainrode	ab 02.03.10/19:30 Uhr	Hainrode	P8501S Fotografie	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0320S Gymnastik für jedermann	ab 01.03.10/19:30 Uhr	Hayn Turnhalle	P5551S Videobearbeitung am PC	ab 13.04.09/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0322S Gymnastik für jedermann	ab 03.03.10/20:00 Uhr	Rotha	P5507S Videobearbeitung am Computer	ab 01.03.10/15:00 Uhr	Sangerhausen
P0321S Gymnastik für jedermann	ab 01.03.10/18:15 Uhr	Schwenda	P5510S Vom Foto zur digitalen Fotoshow	ab 26.04.10/15:00 Uhr	Sangerhausen
P0319S Gymnastik für jedermann	ab 03.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P5535S Ihre Internetseite selbst erstellt	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0300S Wirbelsäulengymnastik (Rückenschule)	ab 01.03.10/17:30 Uhr	Sangerhausen	P5561S Programmieren auf Internetseiten	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0315S Wirbelsäulengymnastik	ab 01.03.10/17:00 Uhr	Kelbra	P5524S Arbeiten mit Access	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0314S Wirbelsäulengymnastik	ab 01.03.10/16:00 Uhr	Kelbra	P6057S Lohn und Gehalt Grundlagen	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0316S Wirbelsäulengymnastik	ab 01.03.10/18:00 Uhr	Kelbra	P6051S Finanzbuchführung Grundlagen (Teil 1)	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0324S Wirbelsäulengymnastik	ab 01.03.10/19:00 Uhr	Kelbra	P6053S Finanzbuchhaltung am PC – Lexware	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0318S Wirbelsäulengymnastik	ab 02.03.10/19:00 Uhr	Roßla	P6055S Recht und Finanzen	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0317S Wirbelsäulengymnastik für Senioren	ab 01.03.10/16:30 Uhr	Roßla	P5509S Computer und Notebook	ab 29.04.10/15:00 Uhr	Sangerhausen
P0208S Yoga Kelbra	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Kelbra	P5588S CAD Grundkurs mit AutoCad2010	ab 22.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0206S Yoga	ab 04.03.10/17:15 Uhr	Sangerhausen	P5589S AutoCad 2010 für Fortgeschrittene	ab 03.05.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0207S Yoga	ab 04.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P5589F AutoCad 2010 Intensiv Einsteiger	ab 14.06.10/08:00 Uhr	Sangerhausen
P0202S Autogenes Training – Oberstufe	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P5531S Internet- Grundkurs	ab 13.04.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0311S Stepp-Aerobic Sangerhausen	ab 02.03.10/17:30 Uhr	Sangerhausen	P5511S Von LP und Kassette zur CD/DVD	ab 04.03.10/15:00 Uhr	Sangerhausen
P0216S Progressive Muskelentspannung	ab 04.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P5508S Internet und E-Mail	ab 13.04.10/15:00 Uhr	Sangerhausen
P0302S Herz-Kreislauf-Training	ab 01.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P6031S Zehnfingertastensystem am PC	ab 17.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0212S Einführung in die Meditation	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P6032S Zehnfingertastensystem Fortgeschrittene	ab 20.01.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0215S Progressive Muskelentspannung	ab 02.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen	P5301S Handykurs	ab 06.03.10/10:00 Uhr	Sangerhausen
P0213S Reiki – Schnuppertag	ab 16.04.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P8301S Kreatives Zeichnen leicht gelernt	ab 03.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P0209S Qi Gong	ab 01.03.10/17:15 Uhr	Sangerhausen	P9202S Cocktailmixer	ab 15.04.10/19:00 Uhr	Sangerhausen
P0210S Tai Chi Chuan	ab 01.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P8201S Töpfern - auch für Einsteiger	ab 03.03.10/17:30 Uhr	Sangerhausen
P0400S Salsa + Merenge für Einsteiger	ab 09.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen	P9201S Kreative Osterbäckerei	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0401S Salsa + Merenge für Fortgeschrittene	ab 10.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen	P9200S Kochen und genießen	Auf Nachfrage	Sangerhausen
P0301S Rückenschule	ab 02.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P9203S Jamaikanische Küche	ab 12.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P0201S Autogenes Training	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10111 Bibel kennen lernen	ab 18.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7211S Englisch I (A1)	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10120 „Sicher und mobil „Verkehrsschulung“	ab 27.05.10/15:30 Uhr	Sangerhausen
P7220S Englisch II (A1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10112 Humor als universelle Triebkraft	ab 11.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P7224S Englisch II (A1)	ab 03.03.10/17:00 Uhr	Wippra	P5104S Geschichte der Zeitmessung	ab 22.04.10/19:00 Uhr	Sangerhausen
P7230S Englisch III (A1)	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P5103S Die Kreisgrabenanlage Tilleda	ab 15.04.10/19:00 Uhr	Sangerhausen
P7262S Englisch VI (B1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P5105S Jupiter in Mythologie und Wissenschaft	ab 10.06.10/19:00 Uhr	Sangerhausen
P7260S Englisch VI (B1)	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P40500 Lehm als Baustoff in der Antike bis heute	ab 29.04.10/19:00 Uhr	Sangerhausen
P7240S Englisch IV (A2)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10113 Wanderung auf den Zirkelschacht	ab 24.04.10/10:00 Uhr	Zirkelschacht
P7261S Englisch VI für Senioren (B1)	ab 04.03.10/13:30 Uhr	Sangerhausen	P5201S Planeten am Abendhimmel	ab 16.02.10/17:00 Uhr	Butterberg
P7270S Englisch VII (B1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P5202S Planeten am Abendhimmel	ab 06.04.10/18:00 Uhr	Roßla Schloss
P7280S Englisch VIII (B1)	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10101 Richtig lüften und heizen	ab 02.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7290S Englisch IX (B1)	ab 03.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P0601S Zahnfleischbluten, Karies und Zahnverlust	ab 03.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7293S Refresher-Course (C1)	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P0605S Volkskrankheit „Schnarchen“	ab 26.05.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7296S Conversation Course (B1)	ab 03.03.10/14:00 Uhr	Sangerhausen	P0603S Zahnimplantate. Gibt es ein „zu alt“ ..?	ab 28.04.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7292S Englisch Conversation (B1)	ab 01.03.10/13:30 Uhr	Sangerhausen	P10138 Das war das Jahr 2009	ab 04.03.10/17:00 Uhr	Sangerhausen
P7295S English-Conversation (B1)	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen	P10105 Ich renoviere ein Haus	ab 07.06.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7299S Fit fürs Büro - Business English	ab 03.03.10/19:00 Uhr	Sangerhausen	P2101S Der Mensch und seine kommunikativen Probleme	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen
P7210S Englisch für Anfänger 50+	ab 01.03.10/15:30 Uhr	Sangerhausen	P10122 Zahlt sich aus die Bildungsprämie	ab 08.02.10/18:00 Uhr	Sangerhausen
P7310S Französisch I (A1)	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7330S Französisch III (A1)	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7390S Französisch Fortgeschrittene (B1)	ab 04.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7312S Französisch für den Urlaub (A1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Roßla			
P7610S Spanisch I (A1)	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7620S Spanisch II (A1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7640S Spanisch IV (A2)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7690S Spanisch XI (B2)	ab 01.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7410S Italienisch I (A1)	ab 04.03.10/18:00 Uhr	Sangerhausen			
P7420S Italienisch II (A1)	ab 03.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P7460S Italienisch VI (A2)	ab 04.03.10/19:30 Uhr	Sangerhausen			
P7700S Dänisch I - für die Reise	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P5501S Computer für Einsteiger	ab 02.03.10/18:30 Uhr	Sangerhausen			
P5506S Computer für Einsteiger	ab 04.03.10/08:45 Uhr	Sangerhausen			
P5518S Senioren Computerclub – Internet	ab 05.03.10/08:45 Uhr	Sangerhausen			

Zur Erweiterung des Angebotes sucht die Volkshochschule landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.

## SPEZIALISTEN FÜR IHR HAUS

# UWE SEEMANN INNENAUSBAU

Wir vertäfelnd für Sie fachgerecht und übernehmen Ihre komplette Wohnraumrenovierung.

- Wohnraumsanierung
- Laminatfußboden
- Holzvertäfelungen (Paneele)
- Dachausbau
- Trockenwände, Abgehängte Decken
- Reparaturarbeiten am Haus aller Art
- Hausmeisterdienste



Erdeborner Straße 3 · 06317 Lüttchendorf  
Telefon: 03475 - 71 83 44 · Fax: 03475-63 67 88  
Mobil: 0171- 48 35 609 · E-mail: uwe\_seemann@t-online.de



## MARTIN STOCKER

**DACHDECKER - & ZIMMERERMEISTER**

- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Reparatur mit Hebebühne /Kran
- Zimmerei und Holzbau
- Fassadenerneuerung aller Art
- Flachdachsanieerung
- eigener Gerüstbau
- Asbestsanierung

Sitz: Lange Str.01  
06333 Hettstedt

**Büro und Verkauf:** Tel.: 034781-29380  
Walbecker Weg 4 · 06333 Meisberg Fax: 034781-29382

Finanzierung möglich · www.stockerdach.com

## HAUSMEISTERSERVICE STOCKER

Walbecker Weg 4 · 06333 Meisberg

- Kleinstreparaturen aller Art
- Dachrinnenreinigung und Wartung
- Baum- und Heckenschnitt
- alle Arbeiten rund um ihr Grundstück

Tel.: 034781-29380 · Fax: 034781-29382



# Raiffeisenmarkt

## Heizöl

- Heizöl u. Dieselkraftstoff
- Heizöl in verschiedenen Qualitäten
- Wärmekonto
- Tankreinigung
- komplexer Lieferservice

**0800 - 876 876 I**

Informieren Sie sich **jetzt** - kostenlos!

06343 Mansfeld 06536 Südharz - OT Roßla  
Bahnhofstraße 20-21 Am Güterbahnhof  
034782/876 24 034651/240 3

Ihr Partner für:

- Wintergarten
- Terrassenüberdachungen
- Balkonverglasungen



**GLASAKTION 2010**  
3-fach-Verglasung Ug = 0,7 W/m²K  
Aufpreis nur € 17,70 / m² (incl. MwSt.)  
bei Fensteraufträgen bis 30.04.10!

- Fenster
- Haustüren
- Markisen
- Rollläden
- Innentüren
- Garagentore

# pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH  
Gewerbegebiet Apfelborn 8 · 06308 Siersleben  
Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44  
www.pistorius-siersleben.de  
Mo-Fr: 8.00-18.00Uhr · Sa 9.00-13.00 Uhr



Deutscher Ring Wir erledigen das.  
**Umschuldung Ihres Darlehens:**  
Kauf · Bau · Modernisierung

**Die Zinsfestschreibung läuft 2010 bis 2014 aus?**

Mit uns können Sie schon heute die aktuellen Zinsen sichern!

8 Jahre fest ab 3,18 %*	10 Jahre fest ab 3,55%*	15 Jahre fest ab 4,17 %**
Effektiver Jahreszins 3,23 %	Effektiver Jahreszins 3,61 %	Effektiver Jahreszins 4,25 %

\* jährlich nominal ab 100.00 € bis 60% des Beleihungswertes  
\*\* jährlich nominal ab 100.00 € bis 60% des Beleihungswertes. Gesamtlauzeit 22 Jahre

Ihre Berufschance bei uns!  
[www.go-Existenzgruendung.de](http://www.go-Existenzgruendung.de)

Generalagentur M. Wenzel & C. Bergel

Mark 47/48 · 06333 Hettstedt · Tel./Fax: 03476-201117  
R.- Breitscheid-Str 10 06295 Luth Eisleben Tel. 03475-250670



Deutscher Ring Wir erledigen das.

Unser Spezialgebiet:  
**Ihre Baufinanzierung**



Ihre Berufschance bei uns!  
[www.go-Existenzgruendung.de](http://www.go-Existenzgruendung.de)

Generalagentur M. Wenzel & C. Bergel

Mark 47/48 · 06333 Hettstedt · Tel./Fax: 03476-201117  
R.- Breitscheid-Str 10 · 06295 Luth Eisleben · Tel. 03475-250670



Rollladen · Fenster · Haustüren · Markisen · Sektionaltore



-Einmalig in Mansfeld-Südharz-  
Besuchen Sie unsere neue Ausstellung:

## Terrassenwelten

-Alles über Wintergarten und Terrassen-



www.rollladen-klostermansfeld.de · mail: info@rollladen-klostermansfeld.de

Bahnhofstraße 16b · 06308 Klostermansfeld

Telefon: 034772 604-0 · Öffnungszeiten: Mo-FR 9-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr



Gewerbepartnerschaft à la Basler:

Ihr Unternehmen wächst – Ihre Ansprüche auch.

Kein Unternehmen ist wie das andere. Und jedes Gewerbe hat seinen eigenen Absicherungsbedarf. Dafür gibt es die **BBP®** – Basler Business Police. Das maßgeschneiderte Versicherungspaket für Gewerbetreibende.

Versicherungsbüro Schülbe GbR

Jüdenhof 03 · 06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon 0 34 75 / 63 67 84

Wir machen Sie sicherer.

www.basler.de



## Malerfachbetrieb <sup>G</sup> Steffen Kindeleit <sup>b</sup> <sub>H</sub>

- Meisterbetrieb der Innung -

**malt · renoviert · saniert**

- Tapezierarbeiten - Fußbodenlegearbeiten
- Malerarbeiten - Fassadengestaltung

Malerfachbetrieb Steffen Kindeleit GmbH  
Plan 13

06343 Stadt Mansfeld

Telefon: 034782-20 707 · Fax 034782-90 235

# WIESEL-HEIZÖL-ABO

Schnell wie ein Wiesel,  
Heizöl und Diesel ...

Internet: [www.vorwerk-mineraloel.de](http://www.vorwerk-mineraloel.de)  
E-Mail: [info@vorwerk-mineraloel.de](mailto:info@vorwerk-mineraloel.de)



- monatliche Abschläge leicht finanzierbar
- ohne zusätzliche Mehrkosten
- Preisvorteil durch höhere Mengenabnahme

zertifizierter  
Brennstoff-  
Fachhändler

VORWERK MINERALÖL GmbH

Neue Straße 18 a · 06343 Mansfeld

☎ 03 47 82/8 87-13



attraktive  
für Modelle  
jedes Bad

# Kursawe

Bäder  
neuerleben

- Behinderten- und altersgerechte Bäder

- Komplettbäder schon ab € 4.000

(inklusive Fliesenarbeiten)

Bahnhofstrasse 12 · Wippra

Tel.: 034775-20683 · Fax: 034775-20682

www.kursawe-SHK.de

Sanitär · Heizung · Badausstellung · Solar · Wärmepumpen



# AMTSBLATT

## des Landkreises Mansfeld-Südharz

### - Ausgabe Februar 2010 -

## AMTLICHER TEIL

**INHALTSVERZEICHNIS:****Seite****Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz**

Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz .....	9
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse .....	10
Hauptsatzung der Stadt Allstedt .....	10
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ .....	13
Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Verbandsgemeinde Goldene Aue .....	15
Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Südharz .....	16
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra .....	18
Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Klostermansfeld und Burgsdorf ...	20
Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Klostermansfeld und Burgsdorf vom 08.12.2009 .....	21
Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 10.02.2010 .....	22
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ .....	23
Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft Holdenstedt und der Jagdgenossenschaft Liedersdorf zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Holdenstedt / Liedersdorf .....	23
Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft Gonna, der Jagdgenossenschaft Obersdorf und der Jagdgenossenschaft Grillenberg zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gonnatal .....	23
Haushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz .....	24

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben- Süßer See“ (2. Änderungssatzung) .....	25
---	----

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“**

Jahresabschluss 2008 des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ .....	26
Verbrauchsabrechnung in den Gemeinden Walbeck, Wiederstedt und Greifenhagen .....	27

**Bekanntmachung des AZV „Mansfeld-Schlenze“**

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 des AZV „Mansfeld-Schlenze“ .....	27
Wirtschaftsplan 2010 .....	27

**Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes**

.....	28
-------	----

## Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

### Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Kreistag	03.03.2010	Mammuthalle Sangerhausen	16.00 Uhr
Ausschuss f. Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung	10.03.2010	Agrargenossenschaft Gerbstedt	15.30 Uhr
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	22.03.2010	Helios-Klinik Eisleben	16.00 Uhr

## Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

### Bau- und Vergabeausschuss am 13.01.2010

- Gymnasium „Am Markt“ Hettstedt, 2. BA Starkstromanlage Altbau
- Gymnasium „Am Markt“ Hettstedt, 2. BA Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation Altbau

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: BVA 12 und 13-12/2010

### Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz am 27.01.2010

- Beschlussfassung eines Eckpunktepapiers zur Vergabe von Entsorgungsleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung ab 2011 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Beschlussnummer lautet: BtA EAW MSH 09-08/ 2010

### Kreistag am 25.01.2010

- Antrag der CDU-Fraktion mit Erweiterung um den Antrag der SPD-Fraktion (RES)

Die Beschlussnummer lautet: KT 194-23/ 2010

### Kreistag am 03.02.2010

- 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz

- Bereitstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung durch den Landkreis zur Liquiditätssicherung, Beendigung der Liquidation und zur Befriedigung der Fördermittelanprüche der TGZ GmbH i. L. in Höhe von EUR 290.430,00
- Bestellung des/r Betriebsleiter/in Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz mit Wirkung vom 01.01.2010
- Veräußerung des Grundstückes in Rangsdorf, Wildgäßchen 4 über die Deutsche Grundstücksauktion AG
- Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Klaus Rinn, Riestedt
- Aussagegenehmigung für den Landrat Herrn Dirk Schatz vor dem Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Lagerung und Verwertung von Abfällen in Riestedt)

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KT 195 bis 200-24/2010

### Kreisausschuss am 15.02.2010

- Besetzung der Stelle „GIS Administrator“
- Unbefristete Einstellung Bauordnungsamt
- Verlängerung der befristeten Einstellung SB ASD
- Befristete Einstellung in der Eingangszone der ARGE Eisleben
- Unbefristete Einstellung in der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz
- Besetzung der Stellen „SB Waldschutz und Forstaufsicht“

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KA 32 bis 37-24/2010

## Hauptsatzung der Stadt Allstedt

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Allstedt“, mit den dazugehörigen Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Ni-enstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Allstedt ist gespalten und halbgeteilt; vorn in Rot ein gekrönter silberner Adler am Spalt; hinten schwarz über Silber, belegt mit zwei schräg gekreuzten roten Schwertern.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt – abgeleitet vom Wappen – die Farben Weiß und Rot.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Allstedt“ – oberer Halbkreis, „Landkreis Mansfeld-Südharz“ – unterer Halbkreis.

### II. ABSCHNITT STADTRAT/BÜRGERMEISTER

#### § 3 Bezeichnung der Mitglieder und Verfahren im Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Mitglieder des Stadtrates der Stadt Allstedt“.
- (2) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 4 Organe

- (1) Organe der Stadt Allstedt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung.

#### § 5 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Stellvertreter kann durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

#### § 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.

#### § 7 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
  - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
  - den Finanzausschuss
  - den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Verkehr
  - den Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft

- den Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren
- den Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit

### **§ 8 Beschließender Ausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.  
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
  3. Angelegenheiten im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt; jedoch 30.000 Euro noch nicht übersteigt;
  4. Angelegenheiten im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt; jedoch 10.000 Euro noch nicht übersteigt;
  5. Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Zweckverbände;
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### **§ 9 Beratende Ausschüsse**

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
1. Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Verkehr
  3. Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft
  4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren
  5. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten und zusätzlich bis zu 4 sachkundigen Einwohnern, welche durch den Stadtrat zu berufen sind. Sie sind beratend tätig. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.  
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

### **§ 10 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 - 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 2, 3, 5 und 7 sowie über die in § 8 Ziff. 3 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

### **§ 11**

#### **Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 12**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 13**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 14**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.  
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

### **§ 15**

#### **Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Allstedt statt.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 16**

#### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt richtet sich nach der „Richtlinie zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft“, die durch den Stadtrat zu beschließen ist.

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### § 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
1. Allstedt
  2. Beyernaumburg
  3. Emseloh
  4. Holdenstedt
  5. Katharinenrieth
  6. Liedersdorf
  7. Mittelhausen
  8. Niederröblingen (Helme)
  9. Nienstedt
  10. Pölsfeld
  11. Sotterhausen
  12. Wolferstedt
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: Im Ortsteil Allstedt 9 Mitglieder und in den Ortsteilen Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt jeweils 5 Mitglieder.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 3 Abs. 2 entsprechend.

### § 18 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) In folgenden, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Ortsteil betreffende Angelegenheiten;
  2. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
  3. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  4. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt;
  5. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
  6. Die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, einschließlich deren Vergabe.
- (2) Die Ortschaftsräte der Ortschaften gemäß § 17 (1) entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten:
1. Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen; sowie die Aufgaben der Jagdgenossenschaft;
  2. Erhaltung und Pflege des Ortsbildes;
  3. Gestaltung, Unterhaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaften bis zu einem Vermögenswert von 15.000 Euro.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

### § 19 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt, dem „Stadtanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu

machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Räumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Stadtanzeiger spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - sowie die gemäß § 13 Abs. 1 vorzunehmende Einladung zu Einwohnerversammlungen abweichend von Abs. 1 in den Schaukästen der Stadt.
- Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Hiervon unberührt erfolgt die Ladung der Stadtratsmitglieder zu den Sitzungen durch Kurier oder auf dem Postweg unter Beachtung von § 51 GO LSA.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Stadtanzeiger zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 10, 06542 Allstedt treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (4) Die Schaukästen befinden sich an folgenden Stellen:

1. Rathaus, Markt 10, Allstedt
2. Forststraße 9, Allstedt
3. Bäckerplatz, Grünanlage vor Haus Nr. 2-8, Allstedt
4. Fabrikstraße, hinter Block Nr. 12, Allstedt
5. Pfortenplatz, Grünanlage vor Haus Nr. 16, Allstedt
6. Liedersdorfer Straße, gegenüber Nr. 1, Beyernaumburg
7. Am Dorfgemeinschaftshaus, Einsdorf
8. Wartehalle gegenüber Dorfstraße 20, Einzingen
9. Eisleber Straße/Ecke Dorfstraße, Emseloh
10. Mittelstraße/Abzweigung Neue Reihe, Holdenstedt
11. Dorfstraße 7b, Katharinenrieth
12. Große Gasse 22, Liedersdorf
13. Am Seigerturm, Kaltes Tor, Mittelhausen
14. Dorfstraße, nördlich vor der Brücke, Niederröblingen
15. Dorfstraße 44, Nienstedt
16. Am Schulbauernhof, Othal
17. Schulgasse 45, Pölsfeld
18. Am Feuerwehrgerätehaus, Sotterhausen
19. Dorfstraße 138, Wolferstedt

- (5) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln der Stadt. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30 Abs. 3 KWG LSA in der Mitteldeutschen Zeitung, im Bereich Sangerhausen.

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Allstedt 11.04.2001 außer Kraft.

Allstedt, den 18.01.2010

  
Richter  
Bürgermeister

**Ausfertigung der Satzung:**

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Stadt Allstedt am 18.01.2010 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Allstedt wird hiermit ausgefertigt.

Allstedt, den 29.01.2010

  
Richter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung:**

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Stadt Allstedt am 18.01.2010 beschlossene, mit Datum vom 29.01.2010 ausgefertigte und mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 28.01.2010 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit gemäß ihrem § 20 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Allstedt, den 29.01.2010

  
Richter  
Bürgermeister



## Hauptsatzung der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 17.04.2008 (GVBl. LSA S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2010 mit Beschluss-Nr.: 41-8/2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Benennung, Dienstsiegel und Hoheitszeichen**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde „Goldene Aue““ und hat ihren Sitz in der Stadt Kelbra (Kyffhäuser).
- (2) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem in dieser Hauptsatzung abgedruckten Dienstsiegel entspricht.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verbandsgemeinde schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

**§ 2****Verbandsgemeinderat und Vorsitz im Verbandsgemeinderat**

- (1) Die Größe des Verbandsgemeinderates bestimmt sich nach § 6 Verb-GemG LSA.
- (2) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates führen die Bezeichnung „Verbandsgemeinderat“ bzw. „Verbandsgemeinderätin“.

**§ 3****Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister nach dieser Satzung oder der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zuständig ist.

**§ 4****Ausschuss des Verbandsgemeinderates (Innenausschuss)**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet auf Grund der gesetzlichen Aufgabenübertragung zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beratenden Ausschuss mit der Bezeichnung „Innenausschuss“.
- (2) Der Innenausschuss besteht aus dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Verbandsgemeinderäten. In den Innenausschuss können nach § 48 (2) GO – LSA sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

- (3) Der Innenausschuss berät über
  - a) die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
  - b) den Aufbau und die Unterhaltung von Wasserwehren,
  - c) Aufgaben der Verbandsgemeinde nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
  - d) Vorschläge zum Entwurf des Haushaltsplanes bzw. des Nachtrags Haushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen oben aufgeführter Aufgaben.

**§ 5****Entschädigung**

Die für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

**§ 6****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in dem Ausschuss wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 7****Der Verbandsgemeindebürgermeister**

Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über:

1. die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 97 GO LSA im Einzelfall bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro;
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Absatz 3 Nr. 7 und 16 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 10.000 Euro;
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Absatz 3 Nr. 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 7.500 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Absatz 3 Nr. 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000 Euro;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahren) i. S. von § 44 Absatz 3 Nr. 22 GO LSA bis zu einem Streitwert von 12.500 Euro;
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, der Ehrenbeamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9 TVöD. Der Verbandsgemeinderat ist zeitnah zu informieren.

**§ 8****Nachtragssatzung**

Der Verbandsgemeinderat wird gemäß § 160 Absatz 2 GO LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 160 Absatz 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. von § 160 Absatz 2 Nr. 2 GO LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. von § 160 Absatz 3 Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtumfanges des Vermögenshaushaltes übersteigen.

### § 9

#### Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

### § 10

#### Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters

- (1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters einen Bediensteten der Verbandsgemeinde als Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters.
- (2) Die Wahl und Abwahl erfolgen nach § 54 Absatz 3 GO LSA.

### § 11

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters festgelegt.

### § 12

#### Einwohnerversammlung

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft mindestens einmal jährlich die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 13

#### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Die/der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Die/der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

### § 14

#### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde statt.

### § 15

#### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 16

#### Schriftverkehr der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

- (1) Der Schriftverkehr der Verbandsgemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

- (2) Handelt die Verbandsgemeinde für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird der Schriftverkehr unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“  
namens und im Auftrage der (Name der Mitgliedsgemeinde)  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

### § 17

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, dem „Goldenen Aue Kurier“.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese Bekanntmachung durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in Kelbra (Kyffhäuser), Lange Straße 8 während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seines Ausschusses erfolgt abweichend von Abs. 1, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, sofern zeitlich möglich, sowie die gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmende Einladung zu Einwohnerversammlungen im Aushangkasten der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“.

Dieser befindet sich außerhalb des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
**Lange Straße 8, 06537 Kelbra (Kyffhäuser) südliche Hauswand**  
Daneben erfolgt die Bekanntmachung an dem jeweiligen Sitz der Gemeinde und in den dazugehörigen Ortsteilen.  
Diese befinden sich an folgenden Standorten:

Gemeinde Berga	Schenkplatz 5 (an östlicher Hauswand)
OT Bösenrode	Kirchstraße 10 (an westlicher Hauswand)
OT Rosperwenda	Bachstraße 46 (alte Schule, an südlicher Hauswand)
Gemeinde Brücken-Hackpfüffel	
OT Brücken:	Grundstück Hauptstraße 33 (an der Gebäudewand)
OT Hackpfüffel	Eckgrundstück Lange Straße/alte Brauhausgasse 1 (an der westlichen Hauswand)
Gemeinde Edersleben	Neue Straße 211 (freistehend vor der nördlichen Hauswand)
Stadt Kelbra (Kyffhäuser)	Lange Straße 8 (südliche Eingangsseite Verwaltungsamt)
OT Sittendorf	Hauptstraße
OT Thürungen	Dorfstraße 17 (ehemaliger Konsum)
OT Tilleda	Schulstraße 04 (an der südlichen Hauswand)
Gemeinde Wallhausen	Hauptstraße 50 (an der nördlichen Hauswand)
OT Hohlstedt	Hauptstraße 19 (vor der südlichen Hausgiebelwand freistehend auf dem Fußweg)
OT Martinsrieth	Am alten Feuerwehrgerätehaus (an der nördlichen Hauswand)

OT Riethnordhausen Sangerhäuser Straße 1 (an der östlichen Hauswand)

### § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelbra (Kyffhäuser), den 20.01.2010



Ernst Hofmann  
Verbandsgemeindebürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, beschlossen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 19.01.2010, wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz vom 11.02.2010 genehmigt.

Die erstmalige Veröffentlichung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld Südharz, Ausgabe 2/2010 vom 27.02.2010.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ wird hiermit ausgefertigt.

Kelbra (Kyffhäuser), den 15.02.2010



Ernst Hofmann  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Verbandsgemeinde Goldene Aue vom 17.02.2010

Gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 15 Absatz 1 Verbandsgemeindengesetz LSA ergeht gegenüber der Verbandsgemeinde Goldene Aue folgende Genehmigung:

Der Verbandsgemeinde Goldene Aue wird hiermit erstmalig die Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens genehmigt:

1. „In Gold über einem mit zwei silbernen Wellenleisten belegten blauen Wellenschildfuß ein grüner Lindenast mit fünf (1:2:2) Blättern.“
2. Die Farben der Verbandsgemeinde sind – abgeleitet vom Wappenmotiv- Grün/Gold (Gelb).
3. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift und mittig mit dem Verbandsgemeinewappen belegt – bei der Längsform mit senkrecht verlaufenden Streifen und bei der Querform mit waagrecht verlaufenden Streifen.
4. Die Genehmigung ergeht gemäß § 2 (1) Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

### Begründung:

Gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) bedarf die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung der Genehmigung des Landkreises.

Diese Vorschriften finden auf die Verbandsgemeinde entsprechend § 15 Absatz 1 Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Verb-GemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl.LSA S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

Nach Absatz 3 führt die Verbandsgemeinde ein Dienstsiegel. Ist sie zur Führung eines Wappens berechtigt, führt sie dieses in ihrem Dienstsiegel.

Die Verbandsgemeinde Goldene Aue wurde zum 01.01.2010 aus den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue neu gebildet. Sie führt aus diesem Grund noch kein Wappen, sie führt auch kein Dienstsiegel mit Bild, dessen Führung auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 09.12.1992 zur Anfertigung und Führung von Dienstsiegeln durch das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 16.10.2000 bestätigt wurde und dessen Verwendung im Wappen der Gemeinde Verwendung finden könnte.

Mit Schreiben vom 20.01.2010 beantragte die Verbandsgemeinde Goldene Aue auf Grund dessen die Genehmigung eines Wappens sowie einer entsprechenden Flagge beim Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 GO LSA.

Mit dem Antrag wurde neben einer entsprechenden farbigen Zeichnung des Wappenentwurfes auch die heraldische Beschreibung, die historische Begründung, die abschließende Stellungnahme des Landeshauptarchivs vom 28.08.2009 sowie ein beglaubigter Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge vorgelegt.

Die Genehmigung des vorgelegten Wappens sowie der Flagge (sowohl in senkrechter als auch in waagerechter Form) ist zu erteilen, da die Grundsätze der Gestaltung von Wappen sowie die Grundsätze der Gestaltung von Flaggen gemäß Nr. 3. und 4. des RdErl. des MI vom 18.07.2007 –31.13-10024 zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaft und Landkreisen eingehalten wurden. Dieser Runderlass ersetzt den RdErl. des MI vom 05.12.1992.

Der vorgelegte Wappenentwurf entspricht in seiner äußeren Form und Anlage den Regeln der Wappenkunde, die künstlerische Ausgestaltung den Regeln der Heraldik.

Die dargestellten Symbole nehmen Bezug auf geschichtliche Vorgänge und Besonderheiten im Gebiet der Verbandsgemeinde Goldene Aue.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Verbandsgemeinde Goldene Aue berechtigt, dies schließt die Befugnis ein, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.

Das neue Wappen sowie die Flagge der Verbandsgemeinde Goldene Aue erhalten Rechtsverbindlichkeit mit der öffentlichen Bekanntmachung des genehmigten Wappens sowie der Flagge im Amtsblatt des Landkreises. Beiliegend reiche ich Ihnen entsprechend dem RdErl. des MI vom 18.07.2007 ein beglaubigtes Exemplar der Wappenzeichnung zurück. Das Landeshauptarchiv sowie das Landesverwaltungsamt erhalten ebenfalls ein beglaubigtes Exemplar der Wappenzeichnung, das Ministerium des Innern erhält eine Ablichtung des genehmigten Wappens, der Flagge, der Blasonierung und Begründung des Wappens als Beleg.

**Ich weise Sie an dieser Stelle darauf hin, dass die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Goldene Aue nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Wappens unverzüglich in Bezug auf die neuen Hoheitszeichen anzupassen ist.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

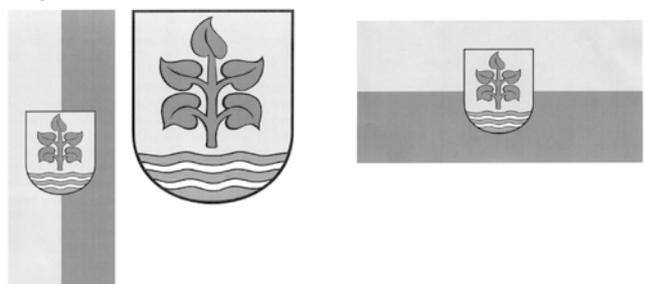
Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Matthias Grünewald  
Leiter der Stabsstelle



Anlage



# Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Südharz

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Südharz“ mit Sitz im Ortsteil Roßla.

### § 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz“.



## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

### § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.

### § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
  - den Bau- und Vergabeausschuss
  - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasser
2. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
  - den Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss

### § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Sätze 1 und 2) entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:
  1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
  2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
  3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb Abwasser. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebesgesetz und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Dem Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörnden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörnden Gemeinderäte der Fraktion.
- (3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 5 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In den nachfolgend genannten Ausschuss werden durch den Gemeinderat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
  - Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss
 Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

### § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgrup-

- pen 1 – 6 TVöD,  
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

### § 10

#### Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

### § 11

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

## III. ABSCHNITT

### UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

### § 12

#### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 13

#### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von drei Wochen erteilt werden muss.

### § 14

#### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Südharz statt.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
  1. Bennungen
  2. Breitenstein
  3. Breitungen
  4. Dietersdorf
  5. Drebsdorf
  6. Hainrode
  7. Hayn (Harz)
  8. Kleinleinungen
  9. Roßla
  10. Rottleberode
  11. Schwenda
  12. Ufrungen
  13. Questenberg
- (2) Die Zahl der Mitglieder (einschließlich Ortsbürgermeister) in den Ortschaftsräten wird für die Dauer der laufenden Wahlperiode wie folgt festgelegt:
 

1. Bennungen	11 Mitglieder
2. Breitenstein	8 Mitglieder
3. Breitungen	7 Mitglieder
4. Dietersdorf	9 Mitglieder
5. Drebsdorf	7 Mitglieder
6. Hainrode	9 Mitglieder
7. Hayn (Harz)	8 Mitglieder
8. Kleinleinungen	8 Mitglieder
9. Roßla	13 Mitglieder
10. Rottleberode	13 Mitglieder
11. Schwenda	9 Mitglieder
12. Ufrungen	13 Mitglieder
13. Questenberg	7 Mitglieder
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode (30.06.2014) sind in den unter Nr. 1 – 13 genannten Ortschaften 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.
- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 8 entsprechend.

### § 17

#### Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
  1. Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen,
  2. Jugendarbeit und Seniorenbetreuung,
  3. Erhaltung und Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, z.B. durch Dorffeste,
  4. Ortschronik,
  5. Pflege der vorhandenen Partnerschaften mit anderen Kommunen,
  6. Gestaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  7. Entscheidungen über die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, welches die jeweilige Ortschaft in die Einheitsgemeinde eingebracht hat, insbesondere der Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze,
  8. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, welches die jeweilige Ortschaft in die Einheitsgemeinde eingebracht hat,
  9. Vergabe der Jagd- und Waldpachten,
  10. Entscheidungen über die Nutzung von beweglichem Vermögen, welches die Ortschaft eingebracht hat, z.B. hinsichtlich der Nutzung außerhalb der Ortschaft und Lagerung,

11. Beschlussfassung über Verträge innerhalb einer Wertgrenze bis 100,00 Euro Jahresbetrag über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
  12. Beschlussfassung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze bis 100,00 Euro,
- (2) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

### § 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Gebäude der Verwaltung der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushangkästen (Absatz 6) öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushangkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 6). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.

An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (6) Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen der Absätze 3 und 4 verwendet.

Aushangkästen im Ortsteil	Standort
Bennungen	Breite Straße 12
Breitenstein	Breitensteiner Schulgasse 75
Breitungen	Breitungser Oberdorf 2
Dietersdorf	Oberdorfstraße 40
Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße 14
Hainrode	vor Hainröder Hauptstraße 32
Hayn (Harz)	Mittelstraße 3b, an der Wartehalle
Kleinleinungen	gegenüber Am Ring 23
Questenberg	Questenberger Dorfstraße 47 Agnesdorfer Hauptstraße 35
Roßla	Wilhelmstraße 4 Dorfstraße 36
Rottleberode	Hüttenhof 1
Schwenda	Alte Hauptstraße 27
Uftrungen	Gabelung Uftrunger Hauptstraße/ Hinterdorfstraße neben der Bushaltestelle gegenüber Uftrunger Hauptstraße 36

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, 26.01.2010

Bürgermeister



Die vorstehende, mit Datum vom 26.01.2010 ausgefertigte und mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 11.02.2010 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

Aufgrund des § 15 Abs.1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 17.04.2008 (GVBl. LSA S. 41) und des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (S. 383) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen  
**„Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“**.  
 Der Verbandsgemeinde gehören die folgenden Gemeinden an:  
 Gemeinde Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf  
 Gemeinde Blankenheim  
 Gemeinde Bornstedt  
 Gemeinde Helbra  
 Gemeinde Hergisdorf  
 Gemeinde Klostermansfeld  
 Gemeinde Wimmelburg

#### § 2 Dienstsiegel

Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das bis zur Entscheidung des Verbandsgemeinderates über das Wappen und der Genehmigung des Wappens gemäß § 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Um-

schrift lautet: „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verbandsgemeinde schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

### § 4 Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder der Gemeindeordnung zuständig sind.

### § 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
  - den Haupt- und Finanzausschuss
  - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
  - den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport
  - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.

### § 6 Beschließende Ausschüsse

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 10 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Abschließend entscheidet er über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 6 bis 8 TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (nach Doppikeinführung anstelle von Ausgaben: „Aufwendungen und Auszahlungen“), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt bis zum Wert von 50.000,00 Euro
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt bis 50.000,00 Euro,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13, 16 und 22 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt bis zum Wert von 50.000,00 Euro,

Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 10 Verbandsgemeinderäten.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Abschließend entscheidet er über:

- Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 10.000 Euro bis zum Wert von 50.000,00 Euro.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:
  - dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport

- dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht.  
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte.
  - (3) Die Ausschüsse bestehen aus einem Verbandsgemeinderat als Vorsitzenden und 6 weiteren Verbandsgemeinderäten.  
Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
  - (4) In folgende Ausschüsse werden durch den Verbandsgemeinderat je 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
    - den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport
    - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.
 Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
  - (5) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport berät über
    - die Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
    - die Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz),
    - weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde, Errichtung und Unterhaltung zentraler Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
    - Kultur.
  - (6) Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz berät über
    - die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
    - die Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

### § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 5 TVÖD,
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zum Wert von 10.000,00 Euro.  
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (nach Doppikeinführung anstelle von Ausgaben: „Aufwendungen und Auszahlungen“), bis zum Wert von 10.000,00 Euro die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt, Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13, 16 und 22 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

### § 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

**§ 11****Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

**III. ABSCHNITT****UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER****§ 12****Einwohnerversammlung**

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen müssen auch auf Antrag einer Fraktion, über den der Verbandsgemeinderat mittels Beschluss entscheidet, einberufen werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

**§ 13****Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugehört werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung

können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

**IV. ABSCHNITT  
EHRENBÜRGER****§ 14****Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

**VI. ABSCHNITT  
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****§ 15****Öffentliche Bekanntmachungen**

Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Bekanntmachungssatzung geregelt.

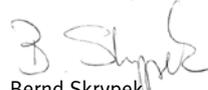
**VII. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 16****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 13.01.2010



Bernd Skrypek  
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage  
Dienstsiegelabdruck



Die vorstehende, mit Datum vom 13.01.2010 ausgefertigte und mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 11.02.2010 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Klostermansfeld und Burgsdorf

Auf der Grundlage des § 84 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 5. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. dem Beschluss der Gemeinde Klostermansfeld vom 28.05.2009 (BV10-012-2009), dem Beschluss der Gemeinde Burgsdorf vom 02.06.2009 (BV12-008-2009) sowie der Beschlüsse des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt vom 09.06.2009 (BV09-011-2009, BV09-012-2009) ist der Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Beteiligten erforderlich

**§ 1****Verteilungsmaßstab**

Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird entsprechend der prozentualen Einwohneranteile der Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld an

der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt ermittelt. Es gelten hierbei die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist der 31.12.2007.

Hiernach haben die Gemeinde Burgsdorf 207, die Gemeinde Klostermansfeld 2697 und die Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt insgesamt 11503 Einwohner.

**§ 2****Personalübernahme**

Unter Anerkennung der Zeiten der Beschäftigung und Betriebszugehörigkeit (vgl. § 1 KSchG, § 34 TVöD) und sonstiger Besitzstände übernimmt gemäß § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 BRRG die Gemeinde Burgsdorf aus dem Personalbestand der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt anteilig 1,0

Beschäftigte und die Gemeinde Klostermansfeld 9,0 Beschäftigte. Die überzuleitenden Beschäftigten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

## § 2 Vermögenswerte

### 1. Immobilien

Die Vertragsparteien stellen fest, dass von den Mitgliedsgemeinden keine Immobilien in die Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt eingebracht worden sind.

### 2. Inventar

Das bewegliche Inventar, welches die überzuleitenden Beschäftigten derzeit benutzen, wird mit übergeleitet.

### 3. Technik

a) Die seit 2005 bis 2009 erworbene und bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt verbleibende Technik (wie PC's, Drucker, Server, Kopierer etc.) hat bei einer Ansetzung einer Abschreibungszeit von 3 Jahren einen Restwert von rund 18.000 €.

Dem gemäß entfallen auf die Gemeinde Burgsdorf ein auszugleicher Betrag in Höhe von 330 € und auf die Gemeinde Klostermansfeld ein solcher in Höhe von 4.200 €.

Die im Jahr 2006 angeschaffte Telefonanlage nebst Telefonen von der Firma ETF, welche zum 09.11.2009 als abgeschrieben gilt, verbleibt bei der Gemeinde Klostermansfeld.

b) Der 2007 angeschaffte Kopierer Toshiba 281c, welcher einen Restwert in Höhe von 3.122 € hat, verbleibt bei der Gemeinde Klostermansfeld. Durch Verrechnung ist daher für die verbleibende Technik nur noch ein ausgleichender Betrag in Höhe von 1.100 € an die Gemeinde Klostermansfeld auszukehren.

### 3. Dienstfahrzeuge

Für den Verbleib der Dienstfahrzeuge bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt ist als Ausgleich an die Gemeinde Burgsdorf ein Betrag in Höhe von 70 € und an die Gemeinde Klostermansfeld ein Betrag in Höhe von 800 € zu zahlen.

### 4. Finanzvermögen

Die finanziellen **Rücklagen** der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt zum **31.12.09** werden entsprechend der Einwohnerzahl (Stichtag 31.12.07) der Mitgliedsgemeinden ausbezahlt/ überwiesen.

## § 3 Jahresrechnung, Prüfungsgebühren

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass **Fehlbeträge und Verbindlichkeiten** der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt nach der Jahresrechnung 2009 in dem Umfang, der der Bemessung der Umlage gem. § 83 GO LSA (Stichtag für Einwohnerzahl: 31.12.07) entspricht, ausgeglichen bzw. übernommen werden. Für eventuelle **Überschüsse** nach der Jahresrechnung 2009 gilt der vorstehende Maßstab entsprechend.

(2) Entsprechend des Maßstabes aus Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien für **(Alt-) Verbindlichkeiten**, die erst in dem/n Folgejahr/en kas-senwirksam oder bekannt werden, aufzukommen.

(3) Die Vertragsparteien stellen des Weiteren sicher, dass die Jahresabschlussarbeiten und die Jahresrechnungen 2009 der Gemeinden **Burgsdorf und Klostermansfeld** und der Verwaltungsgemeinschaft **Gerbstedt** von der Verwaltungsgemeinschaft **Gerbstedt** durchgeführt werden soweit diese nicht durch vorherige Datenkonvertierung (-auslagerung) obsolet werden.

Eine gesonderte Abgeltung des hierfür notwendigen Aufwendung erfolgt nicht.

(5) Die Vertragsparteien stellen ebenso sicher, das die Prüfgebühren der örtlichen Prüfung für die noch ausstehenden Jahre 2007 bis 2009 für die Verwaltungsgemeinschaft **Gerbstedt** gem. § 125 GO LSA entsprechend Absatz 2 beglichen werden.

## § 4 Dokumente

Die Übernahme der von der Verwaltungsgemeinschaft geführten **Personenstandsbücher** und **sonstigen Urkunden** und **Akten, inklusive des Datenbestandes** bleibt einer Regelung zwischen den Rechtsnachfolgern vorbehalten.

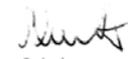
## § 5 Genehmigung

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz gem. § 84 Absatz 4 GO LSA abgeschlossen.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerbstedt, den 23.10.2009

  
Schulz  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

  
Tempelhoff  
Bürgermeister  
der Gemeinde  
Klostermansfeld

  
Becher  
Bürgermeister  
der Gemeinde  
Burgsdorf

## Anlage zur Vereinbarung über die Auseinandersetzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt

Entsprechend des § 2 der Vereinbarung über die Auseinandersetzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt wird das Personal der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt anteilig von den Mitgliedsgemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld übernommen. Die Übernahme findet wie folgt statt:

Gemeinde	Besch.-verhältnis	VZK/TZK	EG/ Besoldungsgruppe
Burgsdorf	Angestellte	1 VZK	E 6
Klostermansfeld	Beamte	1 VZK	A 12
	Beamter	1 VZK	A 11
	Beamte	1 VZK	A 8
	Beamte	1 VZK	A 6
	Angestellte	1 VZK	E 9
	Angestellte	1 VZK	E 6
	Angestellte	1 VZK	E 5
	Angestellte	1 VZK	E 5
	Angestellte	1 VZK	E 3

## Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Klostermansfeld und Burgsdorf vom 08.12.2009

Unter Bezugnahme auf den Genehmigungsantrag vom 28.10.2009 ergeht folgender Bescheid

- Die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld hinsichtlich des Ausscheidens der Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld aus der VGem „Gerbstedt“ aufgrund des Wechsels der Gemeinde Burgsdorf in die VGem Lutherstadt Eisleben bzw. des Wechsels der Gemeinde Klostermansfeld in die VGem Mansfelder Grund-Helbra wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

### Begründung:

#### Zu 1.:

Die Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld sind beide mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes aus der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ ausgeschieden und begründeten mit Genehmigung der jeweils geänderten Gemeinschaftsvereinbarung ihre Mitgliedschaft in der VGem „Lutherstadt Eisleben“ bzw. „Mansfelder Grund-Helbra“. Auf Grund dessen macht sich die Regelung der Auseinandersetzung zwischen den in der VGem „Gerbstedt“ verbleibenden Mitgliedsgemeinden und den Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld mittels Vereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 und 5 GO LSA notwendig.

Die Auseinandersetzungsvereinbarung wurde dem Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bericht vom 28.10.2009 samt der zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Der Vereinbarung liegen folgende Beschlüsse zu Grunde: Gemeinschaftsausschuss der VGem „Gerbstedt“ vom 06.10.2009, Beschluss-Nr. 09-022-2009 sowie Gemeinderat der Gemeinde Burgsdorf vom 14.10.2009, Beschluss-Nr. 12-032-2009 und Gemeinderat Klostermansfeld vom 22.10.2009, Beschluss-Nr. 10-045-2009.

Dem Antrag waren die o.g. Beschlüsse einschließlich aller zur Prüfung notwendigen Sitzungsunterlagen sowie ein durch die Bürgermeister der Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld sowie den Verwaltungsamtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ am 23.10.2009 ausgefertigtes Exemplar der Auseinandersetzungsvereinbarung beigelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Beschlüsse formell rechtmäßig gefasst wurden und auch die im Rahmen der Auseinandersetzung getroffenen Regelungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Gemäß § 84 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 134 Satz 1 und 140 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008, S. 40) wird die Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld erteilt.

#### Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2. Alternative Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Wi-

derspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

#### Hinweis:

1. Die Veröffentlichung der ausgefertigten Auseinandersetzungsvereinbarung sowie der Genehmigung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz.
2. Aufgrund des Inhalts personenbezogener Daten wird die Veröffentlichung der Anlage 1 entsprechend auf die bloße Angabe der Anzahl der übergehenden Arbeitnehmer beschränkt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Matthias Grünewald  
Leiter der Stabsstelle



## Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 10.02.2010

Gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008, S. 40) ergeht gegenüber der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land folgende Genehmigung:

1. Der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird hiermit die Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens genehmigt:  
„Halbgespalten und geteilt, oben vorn in Gold gekreuzt schwarze Schlägel und Eisen, oben hinten in Schwarz drei goldene Ähren, unten in Blau ein silberner Fisch.“
2. Die Farben der Gemeinde sind –Blau/Gold(Gelb).
3. Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
4. Die Genehmigung ergeht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

#### Begründung:

Gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 GO LSA bedarf die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung der Genehmigung des Landkreises. Nach Absatz 3 führt die Gemeinde ein Dienstsiegel. Ist sie zur Führung eines Wappens berechtigt, führt sie dieses in ihrem Dienstsiegel.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 12.01.2010, Beschluss Nr. GR/10/02 wurde beschlossen, das die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land das beiliegende Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel führt und die Genehmigung des in vorgenannter Weise beschriebenen Wappens und der Flagge beim Landkreis Mansfeld-Südharz beantragt.

Mit dem Antrag wurde neben einer entsprechenden farbigen Zeichnung des Wappenentwurfes und der Flagge auch die heraldische Beschreibung, die historische Begründung, die abschließende Stellungnahme des Landeshauptarchivs vom 02.02.2010 sowie der Beschluss des Gemeinderates zur Führung des Wappens und der Flagge vorgelegt.

Die Genehmigung des vorgelegten Wappens sowie der Flagge war zu erteilen, da die Grundsätze der Gestaltung von Wappen sowie die Grundsätze der Gestaltung von Flaggen gemäß Nr. 3. und 4. des RdErl. des MI vom 18.07.2007 –31.13-10024 zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaft und Landkreisen eingehalten wurden. Der vorgelegte Wappenentwurf entspricht in seiner äußeren Form und Anlage den Regeln der Wappenkunde. Die künstlerische Ausgestaltung des Wappens findet seine Begründung in der Geschichte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Gemeinden, die diese Einheitsgemeinde gebildet haben, und stimmt mit den demographischen Grundsätzen überein.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land berechtigt. Dies schließt die Befugnis ein, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden. Das neue Wappen sowie die Flagge der Gemeinde

Seegebiet Mansfelder Land erhalten Rechtsverbindlichkeit mit der öffentlichen Bekanntmachung des genehmigten Wappens und der Flagge im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld- Südharz.

Beiliegend reiche ich Ihnen ein beglaubigtes Exemplar der Wappenzeichnung und der Flagge zurück.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Matthias Grünewald



#### Anlagen



## Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“

Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss.

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen zu unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ mit Sitz in 06408 Peißen.

Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“  
Grönaer Weg 6  
06408 Peißen  
Tel.-Nr. 03471 310840

gez. Hendrich  
Geschäftsführer

## Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft Holdenstedt und der Jagdgenossenschaft Liedersdorf zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Holdenstedt / Liedersdorf

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaften Holdenstedt und Liedersdorf werden zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Holdenstedt / Liedersdorf zusammengeschlossen.

### Begründung:

#### Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes Land Sachsen-Anhalt (LJagdG), in der ursprünglichen Fassung vom 23.07.1991, bestanden in den Gemarkungen Holdenstedt und Liedersdorf gemeinschaftliche Jagdbezirke. Die Eigentümer der Grundflächen dieser gemeinschaftlichen Jagdbezirke bildeten die Jagdgenossenschaften Holdenstedt und Liedersdorf.

Am 17.10.1991 fand in Holdenstedt die gemeinsame Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaften Holdenstedt und Liedersdorf statt.

Zu dieser Versammlung wurde in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung in beiden Orten eingeladen.

In Vorgesprächen zu dieser Beratung hatten sich interessierte Bürger und die Bürgermeister der Orte, die bis zur Wahl von Vorständen auch als Notvorstände der Jagdgenossenschaften fungierten, über den Zusammenschluss der zwei Genossenschaften zu einer gemeinsamen Jagdgenossenschaft verständigt.

Mit einstimmigen Beschlüssen aller anwesenden Jagdgenossen der zwei Orte wurde die gemeinsame Jagdgenossenschaft gebildet, eine Satzung verabschiedet und ein Vorstand für diese Körperschaft gewählt.

#### Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist § 11 Abs. 1 Landesjagdgesetz Land Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709). Die Gemarkungen von Holdenstedt und Liedersdorf zählen zum Landkreis Mansfeld-Südharz und sind seit der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt und schon vorher in der freiwilligen Phase dieser Reform Bestandteil der Einheitsgemeinde Allstedt.

Gemäß § 38 LJagdG ist der Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Behörde für Entscheidungen im Sinne des Landesjagdgesetzes.

Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung von Jagdgenossenschaften sind darin zu sehen, dass sich in den einzelnen Jagdgenossenschaften die Mehrheit der Jagdgenossen nach Anzahl und nach der durch sie vertretenen Fläche für die Zusammenlegung entscheidet, dass eine Gemeindegebietsreform durchgeführt wurde und Belange der Jagdpflege dem Zusammenlegungsbeschluss nicht entgegen stehen.

In der entsprechenden Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß vorbereitet wurde, haben alle anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der zwei Jagdgenossenschaften für die Zusammenlegung gestimmt. Durch die Zusammenlegung entsteht ein Jagdbezirk der von der Größe und Gestalt her die Gewähr bietet, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung durchgeführt werden kann.

Somit sind alle Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz als bekannt gegeben.

### Hinweis:

Mit dem Erreichen der Bestandskraft dieser Verfügung über die Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Holdenstedt und Liedersdorf endet der Bestand der jeweiligen Jagdgenossenschaften. Rechtsnachfolger ist die Jagdgenossenschaft des zusammengelegten gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, die Jagdgenossenschaft Holdenstedt / Liedersdorf.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, R.-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Sangerhausen, 21.01.2010

Dirk Schatz  
Landrat



## Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft Gonna, der Jagdgenossenschaft Obersdorf und der Jagdgenossenschaft Grillenberg zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gonnatal

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaften Gonna, Obersdorf und Grillenberg werden zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gonnatal zusammengeschlossen.

### Begründung:

#### Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes Land Sachsen-Anhalt (LJagdG), in der ursprünglichen Fassung vom 23.07.1991, bestanden in den Gemarkungen Gonna, Obersdorf und Grillenberg gemeinschaftliche Jagdbe-

zirke. Die Eigentümer der Grundflächen dieser gemeinschaftlichen Jagdbezirke bildeten die Jagdgenossenschaften Gonna, Obersdorf und Grillenberg.

Am 29.07.1991 fand in Anwesenheit der Bürgermeister der Orte Gonna, Obersdorf und Grillenberg sowie von Jagdgenossen aus allen drei Orten die gemeinsame Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaften Gonna, Obersdorf und Grillenberg statt.

Zu dieser Versammlung wurde in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der umfangreichen Tagesordnung in allen drei Orten eingeladen.

In Vorgesprächen zu dieser Beratung hatten sich interessierte Bürger und

die Bürgermeister der Orte, die bis zur Wahl von Vorständen auch als Notvorstände der Jagdgenossenschaften fungierten, über den Zusammenschluss der drei Genossenschaften zu einer gemeinsamen Jagdgenossenschaft verständigt.

Mit einstimmigen Beschlüssen aller anwesenden Jagdgenossen der drei Orte wurde die gemeinsame Jagdgenossenschaft gebildet, eine Satzung verabschiedet und ein Vorstand für diese Körperschaft gewählt.

#### Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist § 11 Abs. 1 Landesjagdgesetz Land Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709). Die Gemarkungen von Gonna, Obersdorf und Grillenberg zählen zum Landkreis Mansfeld-Südharz und sind seit der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt und schon vorher in der freiwilligen Phase dieser Reform Bestandteil der Einheitsgemeinde Sangerhausen.

Gemäß § 38 LJagdG ist der Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Behörde für Entscheidungen im Sinne des Landesjagdgesetzes.

Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung von Jagdgenossenschaften sind darin zu sehen, dass sich in den einzelnen Jagdgenossenschaften die Mehrheit der Jagdgenossen nach Anzahl und nach der durch sie vertretenen Fläche für die Zusammenlegung entscheidet, dass eine Gemeindegebietsreform durchgeführt wurde und Belange der Jagdpflege dem Zusammenlegungsbeschluss nicht entgegen stehen.

In der entsprechenden Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß vorbereitet wurde, haben alle anwesenden und vertretenen Jagdgenossen aller

drei Jagdgenossenschaften für die Zusammenlegung gestimmt. Durch die Zusammenlegung entsteht ein Jagdbezirk der von der Größe und Gestalt her die Gewähr bietet, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung durchgeführt werden kann.

Somit sind alle Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz als bekannt gegeben.

#### Hinweis:

Mit dem Erreichen der Bestandskraft dieser Verfügung über die Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Gonna, Obersdorf und Grillenberg endet der Bestand der jeweiligen Jagdgenossenschaften. Rechtsnachfolger ist die Jagdgenossenschaft des zusammengelegten gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, die Jagdgenossenschaft Gonnatal.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, R.-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Sangerhausen, 21.01.2010

  
Dirk Schatz  
Landrat



## Haushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Auf Grund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und § 17 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in ihrer Sitzung RV03/2009 am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

Verwaltungshaushalt:

in den Einnahmen auf 381.800 EUR  
in den Ausgaben auf 381.000 EUR

Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen auf 50.100 EUR  
in den Ausgaben auf 50.100 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Es wird gemäß § 12 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2010 eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern, anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Planungsgebiet, von insgesamt 150.000 € erhoben.

Verbandsmitglieder	Umlagebetrag
Landkreis Harz	<b>119.024,08</b>
Landkreis Mansfeld-Südharz (Teile davon)	<b>30.975,92</b>
<b>Summe</b>	<b>150.000,00</b>

Die Umlage in Höhe von ca. 0,50 € je Einwohner wird in 2 Raten, je zur Hälfte zum Ende des II. Quartals (30.06.2010) und zum Ende des III. Quartals 2010 (30.09.2010) fällig.

Quedlinburg, den 08.12.2009

gez. Dr. Michael Ermrich

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat in Ihrer Sitzung am 08.12.2009 (RV03/2009) mit Beschluss-Nr. 02-RV03/2009 die vorstehende Haushaltssatzung beschlossen. Diese wird hiermit öffentlich in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) bekannt gemacht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ref. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, vom 14.01.2010 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2010 der RegPIGHarz keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und die Haushaltssatzung damit bestätigt wird.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegen vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der RegPIGHarz, Am Schiffbleek 3 in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 25.01.2010

gez. Dr. Michael Ermrich

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

# Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben- Süßer See“ (2. Änderungssatzung)

### Artikel I Sachliche Änderungen

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Zweckverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:

- Lutherstadt Eisleben (außer Ortsteile Polleben, Burgsdorf und Hedersleben)
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra mit den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra, Hergisdorf sowie Wimmelburg,
- Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten sowie Wansleben am See,
- Verbandsgemeinde Weida-Land mit der Gemeinde Farnstädt (außer Ortsteil Alberstedt),
- Gemeinde Salzatal mit dem Ortsteil Hohnstedt.

2.

§ 5 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Soweit Mitgliedsgemeinden nur mit bestimmten Ortsteilen Mitglied im Verband sind und für die Ortsteile keine Zahlen des Statistischen Landesamtes feststellbar sind, sind die jeweiligen Einwohnerzahlen der Einwohnermeldeämter der jeweiligen Gemeinden zugrunde zu legen.

3.

§ 7 Verbandsausschuss

- entfällt -

4.

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Erwerb im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- b) die Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter sowie von Rechtsgeschäften, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- d) bei Verpflichtungen aus Verträgen.

Die vorgenannten Kompetenzen gemäß Ziffern a) bis d) bestehen jeweils nur insoweit, als nicht aufgrund der Wertgrenze der Verbandsversammlung eine vorrangige Kompetenz zusteht.

5.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt neu gefasst:

### § 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Investitionsbeiträge und Abwassergebühren. Er erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen. Sofern die eigenen Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken, kann der Zweckverband eine allgemeine Umlage bzw. eine besondere Umlage von den Verbandsmitgliedern erheben.
- (2) Der Berechnungsmaßstab für die allgemeine Verbandsumlage ist die der Kreisumlage zugrunde gelegte Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ausgenommen der Ortsteile des Verbandsmitglieds, die einem anderen Abwasserzweckverband angehören bzw. die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht an einen Abwasserverband abgegeben haben. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt.
- (3) Die Verluste, die bis zum Zeitpunkt der Fusion entstanden sind, unterfallen einer differenzierten Verbandsumlage. Die Altverluste, insbesondere die Risiken aus den Prozessen gemäß Ziffer 4 des Fusionsvertrages bleiben bei den Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Vorgängerverbände. Etwaige insoweit entstehende Verluste – soweit eine Deckung nicht über bilanzierte Rückstellungen erfolgen kann, sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 2 dieser Vorschrift unter den Mitgliedern des jeweils getroffenen Rechtsvorgängers zu verteilen.

6.

Anpassung § 10 Verwaltung

- a) Die Absätze 2 bis 4 entfallen.
- b) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Er verwaltet seine Einrichtungen entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238). Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben. Es beauftragt für die Prüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

7.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gegeben. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis (rein deklaratorisch).
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung weiterer Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungen (rein deklaratorischer Art) erfolgt in den Amtsblättern der übrigen Mitgliedsgemeinden. Es ist im Übrigen Sorge dafür zu tragen, dass das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in ausreichender Anzahl bei den übrigen Verwaltungen zur Verfügung steht, damit den Bürgern im Verbandsgebiet die Kenntnisnahme des Satzungsrechts möglichst erleichtert wird. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt benannt ist. Einsicht in das jeweils neu bekanntgemachte Satzungsrecht ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) möglich.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit den Teilen in dem Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gemacht, der den Gesamtbetrag der Einnahme und Ausgaben, des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite, des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis bekannt gegeben.
- (5) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des genauen Gegenstandes, des Ortes und des Termins der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.02.2010

  
Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer



Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ erhielt am 26.01.2010 die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung.

Hinsichtlich der vorgelegten 2. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben – Süßer See“ ergeht folgender Bescheid

1. Von der am 14.12.2009 unter Beschluss-Nr. 34/2009 gefassten 2. Änderungssatzung werden der Punkt 1. zu § 1 Abs. 3 Satz 1 – Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, Punkt 5. zu § 9 – Deckung des Finanzbedarfs, Punkt 6. zu § 10 Abs. 2 Satz 3 – zuständiges Rechnungsprüfungsamt sowie Punkt 7. zu § 11 – Öffentliche Bekanntmachung, genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

  
gez. Stamfus  
Kreisverwaltungsoberrat

# Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“

## Jahresabschluss 2008 des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat in ihrer Sitzung am 21.01.2010 den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

1.	Bilanzsumme	34.150.152,59 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	33.166.365,64 €
	- das Umlaufvermögen	976.059,13 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.727,82 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.706.722,47 €
	- Sonderposten für Zuschüsse	13.965.991,62 €
	- Sonderposten f. unentgeltl. Vermögensübertrag. d. ZVmitgl.	2.750.594,62 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.388.927,19 €
	- Rückstellungen	1.825.823,14 €
	- Verbindlichkeiten	8.512.093,55 €
1.2	Jahresgewinn	430.911,10 €
1.2.1	Summe Erträge	4.974.181,54 €
1.2.2	Summe Aufwendungen	4.543.270,44 €

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat beschlossen, den Jahresgewinn von

430.911,10 €

auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat den Lagebericht bestätigt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft worden und mit folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, Hettstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der we-

sentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ergeht folgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17.07.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Anmerkung:

Durch den Verbandsgeschäftsführer wird im Lagebericht auf die Verbesserung der Datensicherheit verwiesen. Er weist darauf hin, dass die beauftragte Erstellung eines Datensicherungskonzeptes weiter zu erarbeiten ist. Die Erstellung und die notwendige Umsetzung des Konzeptes ist aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unumgänglich.

Durch den Wirtschaftsprüfer wurde bezüglich der Untersuchungen von Planabweichungen im Erfolgs- und Investitionsplan auf eine konsequentere Umsetzung bestehender Regelungen (Risikofrüherkennungssystem) zur quartalsweisen Analyse verwiesen.

Weiterhin wurde bei der Untersuchung der Umsetzung des Risikofrüherkennungssystems deutlich, dass eine Risikoberichterstattung noch nicht von allen Mitarbeitern quartalsweise vorgenommen wird. Die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sind durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.03.2010 2009 bis 15.3.2010 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, Sanderslebener Str. 40, 06333 Hettstedt öffentlich aus.

Hettstedt, 4. Februar 2010



Andreas Krieg  
Verbandsgeschäftsführer



## Verbrauchsabrechnung in den Gemeinden Walbeck, Wiederstedt und Greifenhagen

Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung informiert Sie darüber, dass die Verbrauchsabrechnung Abwasser ab dem Jahr 2010 für das Abrechnungsgebiet 1 in Hettstedt, hier die Gemeinden Walbeck, Wiederstedt und Greifenhagen betreffend, entsprechend nach der Trinkwassera-blesung durch die MIDEWA GmbH, durchgeführt wird. Somit entfällt der bisherige Verbrauchsabrechnungstermin zum 31.12. eines jeden Jahres für obige Gemeinden und die damit verbundene Selbstablesung.

Hettstedt, den 21.01.10

  
Andreas Krieg  
Verbandsgeschäftsführer

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mansfeld-Schlenze“

### Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 des AZV „Mansfeld-Schlenze“

Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2010 wird hiermit öffent-lich bekannt gemacht.

Die gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in sinngemäßer Anwendung des § 136 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Ge-nehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Schreiben vom 01..02.2010, Aktenzeichen 15.21.27 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt in sinngemäßer Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.03.2010 bis zum 15.03.2010 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäfts-stelle des AZV „Hettstedt und Umgebung“, Sanderslebener Straße 40 in 06333 Hettstedt öffentlich aus. Die Dienstzeiten des Abwasserzweckver-bandes sind:

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag von 09.00 – 11.00 Uhr.

Hettstedt, 04.02.2010

  
Andreas Krieg  
Verbandsgeschäftsführer  
AZV Hettstedt und Umgebung

## Wirtschaftsplan 2010

### Gesamtübersicht

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die kom-munale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in sinngemäßer Anwendung der §§ 90, 91, 94 Abs. 2 sowie der §§ 98-102, 104 und 105 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), dem § 15 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und der §§ 1-4 der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758) und der Verbandssatzung des AZV „Mansfeld-Schlenze“ vom 16.11.2005 in den jeweils geltenden Fassungen wurde von der Verbandsversammlung des AZV „Mansfeld-Schlenze“ am 10.12.2009 folgender Wirtschaftsplan be-schlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 4.207.000,00 EUR  
in den Aufwendungen auf 3.945.400,00 EUR

und im Vermögensplan  
in der Einnahme auf 7.939.200,00 EUR  
in der Ausgabe auf 7.939.200,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnah-men werden in Höhe von 935.900,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dür-fen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

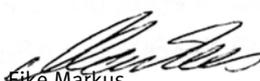
Gemäß § 18 der Verbandssatzung entrichten die Verbandsgemeinden an

den Verband eine Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfes. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird im Vermögensplan als Umlage zum Verlustausgleich festgesetzt. Die Höhe der Verbandsumlage wird berech-net auf Grundlage der Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

Der Umlagebedarf beträgt im gesamten Verbandsgebiet 17,62 €/Einwoh-ner. Die Umlage ist in vier Raten (15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.) von der je-weiligen Mitgliedsgemeinde wie folgt an den Verband zu zahlen:

Gemeinde	Einwohner (31.12.2008)	Umlage (17,62 €/EW)
Augsdorf	570	10.043,40
Burgsdorf	196	3.453,52
Freist	324	5.708,88
Friedeburg	461	8.122,82
Friedeburgerhütte	241	4.246,42
Stadt Gerbstedt	2.885	50.833,70
Heiligenthal	791	13.937,42
Hübitz	340	5.990,80
Ihlewitz	318	5.603,16
Klostermansfeld	2.598	45.776,76
Lutherstadt Eisleben	1.005	17.708,10
Stadt Mansfeld	8.751	154.192,62
Rottelsdorf	338	5.955,56
Siersleben	1.472	25.936,64
Welfesholz	215	3.788,30
Zabenstedt	221	3.894,02
<b>gesamt</b>	<b>20.726</b>	<b>365.192,12</b>

Hettstedt, den 04.02.2010

  
Eike Markus  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**50Hertz Transmission GmbH,  
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### **220-kV-Leitung Eula- Wolkramshausen- Großdalzig (233/357/358)**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Osterhausen	4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Rohde

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**envia Mitteldeutsche Energie AG,  
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### **110-kV-Freileitung Anschluss Hettstedt, Bl. 5108**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Großörner	2, 3, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2010 bis zum 29.03.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Rohde

- Barrierefreie Wohnungen komplett saniert
- Urlaubsbetreuung
- Kranken- und Altenpflege durch:



**Antje's**

**SENIORENWOHNHAUS AM PARK**

Bahnhofstrasse 29 · Lutherstadt Eisleben  
Telefon: 03475-60 33 31

Krankenspflege & Altenpflege mit  Antje Aschenbach

**Krankenpflege & Altenpflege**  
mit  **Antje Aschenbach**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Urlaubsbetreuung
- Hauswirtschaftsdienst
- 24 Std.- Rufbereitschaft

Wir betreuen Sie in der Region  
Halle/S · Teutschenthal · Luth. Eisleben

Maerkerstraße 9  
06179 Teutschenthal  
Tel: 034601.23257  
Fax: 034601.529580

Internet: [www.schwester-antje.de](http://www.schwester-antje.de) · E-mail: [info@schwester-antje.de](mailto:info@schwester-antje.de)

**BERND  
PAPKE**

Fenster  
Türen  
Tore  
Markisen  
Rolläden

Telefon: 03 47 85 / 20 384  
Bahnhofstraße 8  
06456 Sandersleben  
\* bis 31.03.2010

10%  
WINTER-  
RABATT\*



**MEINICKE**

G m b H  
Alleebreite 15a  
Lutherstadt Eisleben  
Tel. 03475 / 71 79 66  
Fax 03475 / 69 55 43

**TOP-Fit im Garten 2010**  
Frühjahrsinspektion für Ihren Rasenmäher!

Messer schärfen und auswuchten, Motoröl wechseln, Kraftstoffanlage prüfen, bei Bedarf Kraftstoff erneuern, Luftfilter reinigen, Zündkerze erneuern, Rasenmäher waschen, Probelauf, inkl. Motoröl, Zündkerze und Kraftstoff

2008 · 2009 · 2010 — der Preis bleibt stabil:  
Rasenmäher ab 37,- €  
Rasentraktoren ab 105,- €  
Abholservice nach Vereinbarung.  
Zusätzliche Ersatzteile und Reparaturen nach Aufwand.






*Schüler-Nachhilfe*

Service-Institut      Inhaberin: Martina Vopel

**Geschäftsstelle Hettstedt**  
Markt 42 und  
Untere Bahnhofstraße 5  
06333 Hettstedt

Telefon: 03476-55 43 44  
Mobil: 0160-302 45 41

i-net: [www.schulungsnachhilfe.de](http://www.schulungsnachhilfe.de)  
mail: [schueler-nachhilfe@t-online.de](mailto:schueler-nachhilfe@t-online.de)

**Einzel- und Gruppenunterricht für:**  
Klassen 1-12 (alle Fächer) ganz bequem zu Hause beim Schüler oder in unseren Unterrichtsräumen.

**Kommt vorbei, habt Spass mit uns!**  
Auftritt der Schüler-Band LEMENY Wo? Geschäftsstelle Markt 42 Wann? Freitag, den 05.03.2010, ab 16.00 Uhr

ZOOHAUS KÖTHER

🐟 Der Spezialist für Ihr Heimtier! 🐟

Zierfische · Ziervögel · Nagetiere · Reptilien · Zubehör  
Hunde- & Katzenartikel · Aquarien  
Terrarien & Maßenfertigungen · Gartenteichartikel

**ZOOHAUS KÖTHER – Alles für Ihr Tier!**  
Brückenstraße 2, 06502 Thale, Telefon 0 39 47 - 23 10  
Montag – Freitag: 9–12 & 14–18 Uhr · Samstag: 9–12 Uhr

Alles rund ums Haus



DACHSERVICE

Thomas Hesse · DACHDECKERMEISTER, BETRIEBSWIRT DES HANDWERKS

**Annahme**  
aller Dach-, Klempner- Holz- und Fassadenarbeiten  
Reinigung von allen Dächern und Dachentwässerungssystemen,  
Malerarbeiten, Putzarbeiten  
Auf Wunsch auch mit Servicevertrag.  
Flüssiggasvertrieb.

Straße des Friedens 4  
06343 Mansfeld  
OT Siebigerode

Mobil: 0174-1769056  
Tel: 034772-21137  
Fax: 034772-21332  
[www.H-Dachservice.de](http://www.H-Dachservice.de)  
[Info@H-Dachservice.de](mailto:Info@H-Dachservice.de)

Jetzt Aktionspreise!

Günstige Finanzierung möglich!

Teckentrup Garagentor-Aktion 2010

Sicher bauen & renovieren zum günstigen Sonderpreis

Sectionaltor  
doppelwandig, 40 mm dick  
inkl. Antrieb + Lichtschränke

699,-

ab €      inkl. MwSt.



Zum einmaligen Sonderpreis (gültig bis 31.12.2010)

GABRO

BAUELEMENTE

Hinter den Höfen 5  
06333 Wiederstedt  
Tel.: 03476-55 42 54



Türen · Tore · Zargen

**Aktuelle Tagesfahrten**

27.03.2010 Einkaufsfahrt nach Polen / Bad Muskau Preis: 24,- €

29.03.2010 Einkaufsfahrt nach Günthersdorf / Nova Eventis Preis: 18,- €

01.04.2010 Fahrt ins Blaue  
Preis: 49,- € (inkl. Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Musikprogramm, Führung)

07.04.2010 Osterbrunnen in der Fränkischen Schweiz Preis: 29,- €

Weitere Tages- und Mehrtagesfahrten auf Anfrage erhältlich!

**Pohl - Reisen**  
Reiseunternehmen & Reisebüro Herbert Pohl  
**Tel.: 034776 120350**  
**Aktuelle Mehrfahrten**

30.03.-01.04.10 Osterbrunnen Frankenland 2 Übern./HP 169,- €

06.04.-13.04.10 Gardasee, Rom, Capri, Neapel, Pompeji 7 Übern./HP 599,- €

22.04.-25.04.10 Tulpenblüte Holland 3 Übern./HP 349,- €

22.04.-26.04.10 Südtirol mit Konzert Kastelr. Spatzen & Ladiner, 3x HP 4 Übern./FRÜ 349,- €

03.05.-09.05.10 Blumenriviera mit Monaco, Nizza 6 Übern./HP 499,- €

Osterhausen/Sittichenbach - Kastanienweg 7  
Eisleben - Freistraße 10 (bei Spedition Feige) Do 9-13 Uhr  
Hettstedt - Taxi Kirnig - Summa-Passage, Fr 9-12 Uhr  
Sangerhausen - Blumen-Meinhardt - Kyllische Str. 52 - Di 9-13 Uhr  
Allstedt - Kravag - Gerstenstraße 10 - Do 9-11 Uhr

**Geb Brüder Radetzki**  
DACHDECKERMEISTERBETRIEB

**DACH & WAND**  
aus unserer Hand!

Büro:  
Magdeburger Straße 7 c-d  
D-06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel. 03475-714904  
Fax 03475-714906

www.radetzki-dachbau.de

Alle Gewerke unter einem Dach - Wir bauen für Sie!

- Planen
- Bauen
- Renovieren
- Finanzieren

**TASB** **Andreas Stark Bauunternehmen**

Mittelreihe 7 · 06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: 03475 / 68 02 17  
Fax: 03475 / 68 02 16

www.Andreas-Stark-Bau.de

**WERBUNG IM AMTSBLATT** Ihr Ansprechpartner: Lutz Rein, Tel.: 034776 20334

## 72.350 Euro für Vereine und gemeinnützige Institutionen



Halle. Die Volksbank Halle (Saale) eG überreichte am 29.12.2009 insgesamt 72.350 Euro an Vereine und gemeinnützige Institutionen.

Das Geld stammt aus den Reinerträgen des „VR-GewinnSparens“ und wurde im Rahmen einer Festveranstaltung an die Vertreter der Vereine überreicht.

Die Reinerträge ergeben sich beim VR-GewinnSparen der genossenschaftlichen Bankengruppe. Mit einem Einsatz von 5€ monatlich, 1,00 € sind der Spielsatz für die Lotterie und 4,00 € sind der Sparbeitrag, der am Ende des Jahres als Gesamtbetrag auf einem Sparbuch gutgeschrieben wird, kann jeder an dieser attraktiven Lotterie teilnehmen.



**Volksbank Halle (Saale) eG**

www.vbhalle.de

➔ Bei uns schneiden Sie besser ab!

**Allesschneider gratis** (versenkbar im Schubkasten, Katalogpreis 487,-€)

beim Kauf einer Küche in Sangerhausen\*

# dbödewig dieküche Sangerhausen

...wenn es super Komplett-Service sein soll!

Koenen-Str. 2b - Nähe Gaststätte Freundschaft · Fon: 03464-54 53 90

Ihre Werbung im:

**DAS AMTSBLATT**  
LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

**82.000**

Haushalte warten auf Ihr Angebot.

Info-Telefon: 034776.20334 · Ihr Ansprechpartner: Lutz Rein



**MKK**  
Wir garantieren für Qualität, Preis und Gewicht!  
- **SPARPREISE** -  
Deutsche- und Import-Brikett  
**Telefon: 034775-7510**  
Mansfelder Kohlekontor 06543 Braunschwerde · Ziegelei I

*Hier lässt sich's leben!*

## 2- bis 4-Raum-Wohnungen in Sangerhausen zu vermieten!

### alt+kelber

Immobilienverwaltung

Tel. 03473 - 221636

Halberstädter Straße 47

06449 Aschersleben

[www.altundkelber.de](http://www.altundkelber.de)

oder 0162 - 1395761



[www.objektdesign-shop.de](http://www.objektdesign-shop.de)



**vitra.**



# GEBRAUCHTWAGEN

# JETZT ZUGREIFEN!

**Ab 1,99% eff. Jahreszins auch ohne Anzahlung möglich.**

Alle Abbildungen sind nur Modellbeispiele die je nach Baujahr und Ausstattung abweichen können

**Honda Jazz (auch Automatik)**



Modell:05-07, ABS, Radio, Servo, el.FH., Klima, VSA, ZV. uvm.

**mtl. 99 €\* ab 6.990 €**

**Alfa Romeo 159**



Modell:05-07, Klimaautomatik, ABS, R/CD, Servo, el. FH., LMF, Bordcomputer, NSW uvm.

**mtl. 149 €\* ab 10.990 €**

**Peugeot 206 Filou**



Modell:2004, Klima, ABS, R/CD, Servo, el. FH., Airbag uvm.

**mtl. 99 €\* ab 7.490 €**

**Fiat Panda (auch als Automatik)**



Modell:04-06, Klima, ABS, R/CD, Servo, el. FH., Airbag uvm.

**mtl. 99 €\* ab 6.990 €**

Ständig über 500 Gebrauchtwagen im Bestand

**Honda Civic (auch Automatik)**



Modell:03-06, Klima, ABS, Airbag, R/CD, Servo, el. FH., VSA, ZV. mit FB. uvm.

**mtl. 79 €\* ab 5.990 €**

**Toyota Corolla**



Modell:2005, Klimaautomatik, ABS, R/CD, Servo, el. FH., LMF, Regensensor, NSW uvm.

**mtl. 129 €\* ab 9.490 €**

**Honda Civic**



Modell:01-03, Airbag, Klima, ABS, Servo, VSA, ZV., el. FH. uvm.

**mtl. 89 €\* ab 6.490 €**

**Honda Civic (auch Diesel)**



Modell:06-09, Klimaautomatik, ABS, R/CD, VSA, Servo, el. FH., Bordcomputer, Airbag, uvm.

**mtl. 139 €\* ab 9.990 €**

Verschiedene Modellvarianten im Angebot - wenig Kilometer - Top Zustand!

**Mitsubishi Colt**



Modell:05-06, Sitzheizung, R/CD, Klimaautomatik, ABS, Servo, ESP, Airbag, ZV. mit FB. uvm.

**mtl. 99 €\* ab 6.990 €**

**Honda Civic Coupe**



Model:02-05, R/CD, Heckspoiler, Klimaautomatik, Servo, el. FH., VSA, LMF, Glasschiebedach uvm.

**mtl. 111 €\* ab 7.990 €**

**Honda Accord**



Model:04-08, Klimaautomatik, ABS, R/CD, Servo, el. FH., ZV. mit FB., LMF uvm.

**mtl. 139 €\* ab 9.990 €**

**Opel Astra**



Model:2008, Klimaautomatik, LMF, Rückfahrwarner, Navi, Dachreeling uvm.

**mtl. 129 €\* ab 9.490 €**

Hier ist für Jeden etwas dabei! Mehr unter [www.hondaschmidt.de](http://www.hondaschmidt.de)

**Honda CR-V (auch Automatik)**



Modell:03-05, 4WD, R/CD, Servo, Klimaautomatik, ABS, el. FH., Airbag uvm.

**mtl. 139 €\* ab 9.990 €**

**Hyundai i10**



Modell:2009, Klima, ABS, Airbag, R/CD, Servo, ZV., NSW, el. FH., uvm.

**mtl. 125 €\* ab 8.990 €**

**Fiat 500**



Modell:2009, Klima, ABS, R/CD, Servo, el. FH., ZV., LMF el. Außenspiegel uvm.

**mtl. 135 €\* ab 9.890 €**

**Honda FR-V**



Modell:05-08, Klimaautomatik, ABS, R/CD, Servo, el. FH., el. beh. ASP, Dachreeling uvm.

**mtl. 139 €\* ab 9.990 €**

\*Ab 4,9% eff. Jahreszins ohne Anzahlung bei einer Laufzeit von 96 Monaten.

Abb. können Sonderausstattung zeigen

Gew. geb. Rothenschirmbach  
06295 Lutherstadt Eisleben

Merseburger Str. 10  
06110 Halle / Saale

Richard-Lehmann-Str.119  
04103 Leipzig, Alte Messe

Tel.: 03 47 76 / 6 11 -0

Tel.: 03 45 / 5 66 77 -0

Tel.: 03 41 / 60 07 7-0

